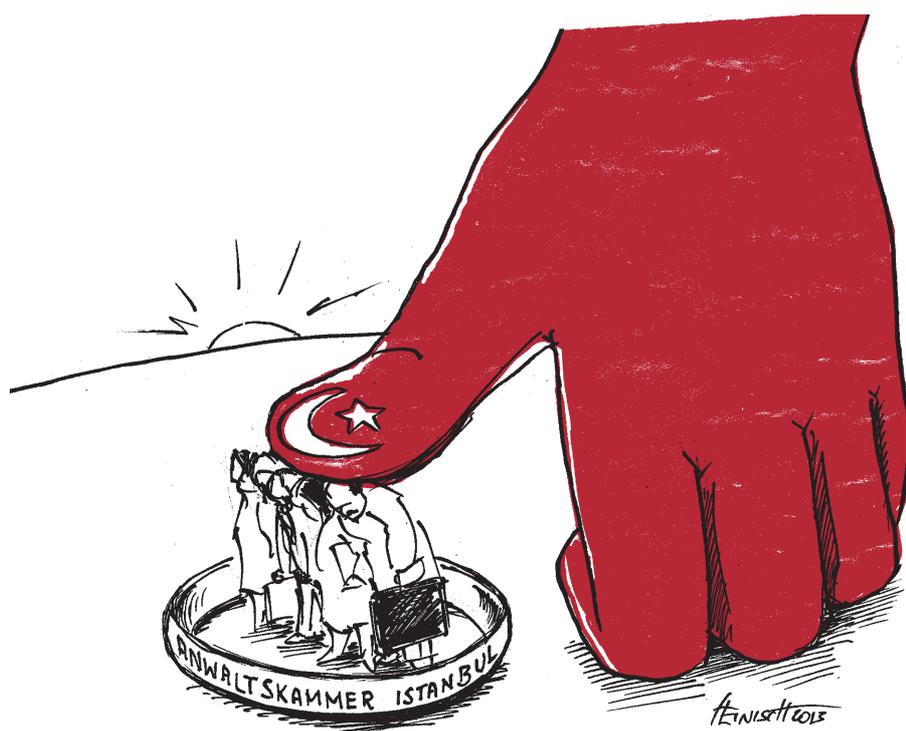


# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juni · 6/2013



**Türkei, - Rechtsstaat?**

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

62. Jahrgang

# 4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

*Die Chance für Sie!*

Nutzen Sie die Gelegenheit, mit einer Anzeige  
in der Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure

**Baukammer Berlin**

auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Anzeigenschluss für Heft 2/2013 ist am 5. Juni 1013

Nähere Informationen erhalten Sie beim

**CB-Verlag Carl Boldt**

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



**A**m 16. Mai hat der Bundestag das von der Bundesregierung initiierte **Kostenrechtsmodernisierungsgesetz** verabschiedet. Die geplante Neuregelung sieht unter anderem eine moderate Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung an die allgemeine Preissteigerung vor, nachdem es eine solche lineare Gebührenanpassung zuletzt 1994 gab.

**B**undesrechtsanwaltskammer (BRAK) und Deutscher Anwaltverein (DAV) hatten sich gemeinsam seit mehreren Jahren für eine **strukturelle und lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren** eingesetzt.

**D**abei konnte der ursprüngliche Gesetzentwurf nach intensiven Gesprächen mit den Rechtspolitikern aller Parteien an einigen Stellen nachgebessert werden. Das bedeutet unter anderem eine Steigerung bei den Wertgebühren von 12 Prozent. Auch hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfrechts konnte die Anwaltschaft einen Er-

folg verbuchen. Das Vorhaben, dem Antragsgegner künftig in einfach gelagerten Ehescheidungsverfahren die Beiordnung eines Rechtsanwalts versagen zu können, soll wieder gestrichen werden. Der Zugang zum Recht kann damit für beide an einer Ehescheidung beteiligten Parteien gewahrt werden.

**D**er Rechtsausschuss des Bundesrats hat dem Bundesrat am 24.05.2013 – auch auf Initiative des Landes Berlin – empfohlen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Der Bundesrat wird den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 07.06.2013 behandeln. Die Mehrheit der Bundesländer scheint auf weitere Einsparungen bei der Prozess- und Beratungshilfe, also beim Zugang zum Recht für bedürftige Bürgerinnen und Bürger zu hoffen. Die Verabschiedung des Gesetzes in dieser Legislaturperiode bleibt also bislang offen.

**N**eben der Neuregelung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB. vgl. Berliner Anwaltsblatt 5/13) droht für ein weiteres für

die Anwaltschaft wichtiges Projekt – die Erhöhung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren – eine Verzögerung. Keine Frage: Angemessene gesetzliche Anwaltsgebühren sind ein berechtigtes Anliegen der Anwaltschaft. Darüber hinaus sind sie im Bereich der Prozesskosten- und Beratungshilfe sowie durch die Kostenerstattung im gerichtlichen Verfahren eine maßgebliche Voraussetzung dafür, dass jede Partei zu fairen und vorhersehbaren Bedingungen anwaltliche Vertretung bzw. Kostenerstattung im gerichtlichen Verfahren erhalten kann.

Ihr Ulrich Schellenberg



**Unsere Themen im Juni 2013**

**Gleichberechtigung und Sorgerecht**

*Die Stärkung der Rechte der Väter unehelicher Kinder durch die Gesetzesänderung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern*

von Rechtsanwalt Tobias Rist ..... Seite 173

**Kostenrechtsmodernisierung: Die neuen Gebühren im neuen RVG sind da**

von Dorothee Dralle ..... Seite 180

**Vom schwierigen Umgang der Türkei mit ihren Anwälten**

*Bericht von Rechtsanwalt Bernd Häusler zum Prozessauftakt in dem Verfahren gegen sämtliche Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Istanbul* ..... Seite 184

**Kammervorstand beschließt deutliche Anhebung der Ausbildungsvergütungen**

*Fragen an den Ausbildungsbeauftragten des Vorstandes, RA Hans-Oluf Meyer* ..... Seite 195

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

Titelthema

Gleichberechtigung und Sorgerecht:  
Die Stärkung der Rechte der Väter  
unehelicher Kinder durch die  
Gesetzesänderung des Sorge-  
rechts nicht miteinander  
verheirateter Eltern 173

Aktuell

Kostenrechtsmodernisierung  
Endlich: Die neuen Gebühren  
im neuen RVG sind da 180  
Wechsel an der Spitze des  
Arbeitsgerichts Berlin 182  
Rechtsschutzversicherungen:  
Gut oder günstig 183  
Vom schwierigen Umgang der  
Türkei mit ihren Anwälten 184

BAVintern

Richter- und Anwaltschaft im Dialog  
Aktuelle Rechtsprechung  
des Kammergerichts zum  
Verkehrsstraf- und OWi-Recht 188  
Mitgliederversammlung  
im Berliner Anwaltsverein 190  
Veranstaltungen des BAV 191

Ehrenamtliche Projekte im  
Berliner Anwaltsverein  
„Hartz IV-Beratungstag“ in  
Kooperation mit der B.Z. 192

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin  
teilt mit 194

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer  
des Landes Brandenburg 200  
Notarkammer Berlin 201

Urteile

Versorgungswerk: Multiplikatoren zur  
Rentenberechnung teilweise  
rechtswidrig 291  
Trotz eidesstattlicher Versicherung:  
Vermögensauskunft ist nach  
2 Jahren wieder abzugeben 202  
Keine Erbeinsetzung durch  
Pfeildiagramm! 203

Wissen

Steuerpflicht bei Schenkungen 203

Forum

Berühmte Juristen  
Sommerrätsel 205  
Soldan Moot zur anwaltlichen  
Berufspraxis startet 2013 206

Bücher

Buchbesprechungen 207

Termine

Terminkalender 208

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der  
Firma  
**Juristische Fachseminare, Bonn,**  
bei.  
Wir bitten um freundliche Beachtung

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

#### Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

#### Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter [www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav),
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltsverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

#### Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

**BAV**

# Gleichberechtigung und Sorgerecht\* -

## Die Stärkung der Rechte der Väter unehelicher Kinder durch die Gesetzesänderung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern

Tobias Rist

### A. Einleitung

Der Bundestag hat am 31.3.2013 das Gesetz zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern beschlossen<sup>1</sup>. Das Gesetz<sup>2</sup> trat mit kleinen Änderungen am 19. Mai 2013 in Kraft.<sup>3</sup>

Ausschlaggebend war ein Entwurf der

\* Es handelt sich um einen aktualisierten Aufsatz, der bereits 2012 in der Onlinezeitschrift JSE erschienen ist. Der ursprüngliche Beitrag ist unter: <http://www.zeitschrift-jse.de/files/JSE-4-2012.pdf#page=6> kostenlos abrufbar.

1 BT-Drucksache 17/11048.

2 Bundesgesetzblatt 2013, Teil I Nr. 18, S. 795ff.

3 Vgl. hierzu die Beiträge von *Huber/Antomo FamRZ* 2013, S. 667ff. und *Büte, FK* 2013, S. 87ff.

4 Im Einzelnen vgl. FN 7.

5 Beschwerde-Nr. 2202028/04, <http://www.echr.oe.int> (Zaunegger).

6 Vgl. zu den verschiedenen Arten der elterlichen Sorge III. 1.

7 Der Entwurf wurde vom Bundeskabinett am 04.07.2012 beschlossen und ist nachzulesen unter: [http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/GE\\_Elterliche\\_Sorge.pdf;jsessionid=F7E5F168C1F4443CCBF9C64B49B0B0BC.1\\_cid324?\\_blob=publicationFile](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/GE_Elterliche_Sorge.pdf;jsessionid=F7E5F168C1F4443CCBF9C64B49B0B0BC.1_cid324?_blob=publicationFile).

8 So ein Zitat eines Artikels auf *spiegel online*, „Wenn Papa sich nicht sorgen darf“ vom 09.08.2012.

9 Zum Unterschied zwischen alleinigen und gemeinsamen Sorgerecht vgl. für viele *Völker/Claudius, Sorger- und Umgangsrecht in der Praxis*, 4.A., S.33ff.

10 Sofern diese minderjährig ist, ist ein Vormund zu bestellen, § 1673 II BGB.

11 *Rakete-Dombek*, a.a.O. § 1626a BGB Rn.1.

12 Ausnahme bei Befürchtung einer Kindeswohlgefährdung, § 1666 BGB. Hier Amtsermittlungsgrundsatz. Vgl. *Rakete-Dombek*, a.a.O. § 1666ff. BGB.

13 *Rakete-Dombek*, a.a.O. § 1626a BGB, Rn. 19

Bundesregierung, welche sich hiermit die Stärkung der Stellung von Vätern unehelicher Kindern bezüglich der Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts auch gegen den Willen der Mütter erhofft.<sup>4</sup>



Der folgende Beitrag erläutert die rechtlichen Hintergründe und Voraussetzungen des Sorgerechts und zeigt, welche Probleme und Schwierigkeiten bei der Beurteilung einer Sorgerechtsentscheidung bestehen und ob diese durch die Gesetzesänderung gelöst werden können. Er stützt sich hier insbesondere auf dem Referentenentwurf der Bundesregierung, welcher mit wenigen Änderungen in das Gesetz übernommen wurde. Zugleich sollen weitere alternative Lösungsvorschläge und Anregungen vorgestellt werden.

### B. Problemaufriss

Mit der „Zaunegger“-Entscheidung vom 03.12.2009<sup>5</sup> erklärte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass die Regelung im BGB zur gemeinsamen Sorge gegen Art. 14 i. V. m. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt. Aktuell ist es Vätern unehelicher Kinder gegen den Willen der Mutter nicht möglich, die gemeinsame elterliche Sorge zu erlangen. Sie sind vom Willen der Kindesmutter abhängig. Im Gegensatz dazu können Väter von ehelichen Kindern das Familiengericht anrufen und eine Entscheidung bezüglich der Übertragung des Sorgerechts auf beide Elternteile<sup>6</sup> (oder des alleinigen Sorgerechts auf sich selbst) beantragen. Um diesen Missstand zu beseitigen und die Entscheidung des EGMR

umzusetzen, legte das Bundesministerium der Justiz 2012 einen entsprechenden Gesetzentwurf vor<sup>7</sup>.

Allerdings halten Vätervereine und Juristen die Macht der Mütter für ungebrochen.<sup>8</sup> Ob dies zutrifft und was es an Verbesserungsmöglichkeiten gibt, soll dieser Beitrag darstellen.

### C. Bisherige Regelung bis zur Gesetzesänderung

#### I. Das grundsätzliche alleinige Sorgerecht<sup>9</sup> der Kindesmutter

§ 1626a BGB regelt die elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern.

Grundsätzlich gilt, dass bei nicht verheirateten Eltern bei Geburt des Kindes die Kindesmutter<sup>10</sup> die alleinige Sorge erhält, § 1626a II BGB.

Für eine gemeinsame elterliche Sorge stehen den Eltern dann zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Abgabe der entsprechenden Sorgeerklärung, § 1626a I Nr. 1 BGB
- Heirat, § 1626a I Nr. 2 BGB.

#### II. Gemeinsame elterliche Sorge nur mit Zustimmung der Mutter

Der Kindesvater kann die gemeinsame elterliche Sorge gemäß § 1626 I Nr. 1 BGB und /oder § 1627 I BGB nach verweigerter Zustimmung der Kindesmutter selbst nach jahrelangem Zusammenleben mit Kind und Mutter nicht erlangen.<sup>11</sup> Unerheblich ist hierbei auch die Zustimmung/Aussage des Kindes. Da insbesondere die Regelung der elterlichen Sorge durch Sorgeerklärung keiner gerichtlichen<sup>12</sup> oder behördlichen Überprüfung unterliegt, ist kein Raum für die Anhörung des Kindes.<sup>13</sup> Einzige Ausnahme bildet der Entzug des Sorgerechts der Mutter gemäß §§ 1680 III, 1666 BGB oder der Tod der Kindesmutter. Auf diesem Weg kann der Vater das

Sorgerecht ohne die **Zustimmung der Kindesmutter** erhalten.<sup>14</sup>

### III. Alleiniges Sorgerecht des Kindesvaters

Sofern der leibliche Vater<sup>15</sup> das alleinige Sorgerecht oder ein aufgespaltenes Sorgerecht (beispielsweise Vermögenssorge, Personensorge, etc.) begehrt, so muss ein Antrag gemäß § 1672 BGB beim Familiengericht eingereicht werden. Der Weg über die gemeinsame Sorgeerklärung ist gemäß § 1626b III BGB verschlossen. Der Grund liegt darin, dass gerichtliche Entscheidungen<sup>16</sup> „sorgeerklärungsfest“ sind.<sup>17</sup> Die Sorgeerklärung dient allein der Korrektur der grundsätzlichen Alleinsorge der Mutter.<sup>18</sup> Sinn und Zweck des Gesetzgebers war die Vermeidung der Gefahr eines ständigen kindeswohlwidrigen Wechsels des Sorgerechts durch die jeweilige Errichtung der Sorgeerklärungen der Eltern<sup>19</sup>. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass die Eltern, sofern die Möglichkeit bestünde, je nach „Lust- und Laune“ das Sorgerecht vom einen auf den anderen oder beide übertragen könnten.

### IV. Die Entwicklung der aktuellen Regelung

Bis zur aktuell gültigen Regelung gab es zwei grundlegende Stufen. Die Rechtslage vor und nach dem KindRG.

#### 1. Bis zum Inkrafttreten des KindRG<sup>20</sup> am 01.07.1998<sup>21</sup>

Vor Inkrafttreten des KindRG am 01.07.1998 war die Kindesmutter Inhaber der elterlichen Sorge für ein nicht-eheliches Kind, § 1705 S. 1 BGB a.F. Während des Gesetzgebungsverfahrens bestanden unterschiedliche Auffassungen, ob die gemeinsame Sorge auch gegen den Willen eines Elternteils mög-

lich sein sollte. Hierbei erschienen gerade die Fälle problematisch, bei denen das Kind längere Zeit mit beiden Eltern zusammengelebt hat und die Mutter die Herbeiführung der gemeinsamen Sorge ohne weitere Begründung ablehnt, obwohl das Kind zu beiden Elternteilen die entsprechende Beziehung aufgebaut hat. Schon zu diesem Zeitpunkt erkannte der Gesetzgeber, dass es Fälle geben kann, in denen die Kindesmutter grundlos ihre Mitwirkung verweigert und dem Kindesvater somit keinerlei Möglichkeit verbleibt, die gemeinsame Sorge zu erlangen. Allerdings entschied sich der Gesetzgeber für eine Lösung, bei der eine Begründung der gemeinsamen Sorge gegen den Willen eines Elternteils nicht in Frage kommt. Der Gesetzgeber führt aus:

*„Dieser Vorschlag beruht auf der Erwägung, daß eine erzwungene Gemeinsamkeit der Sorge der Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, in eine Vielzahl von Fällen dazu führen würde, daß die Eltern ihre Streitigkeiten auf dem Rücken des Kindes austragen und damit das Kindeswohl beeinträchtigen würden.“<sup>22</sup>*

Schon an dieser Stelle hat der Gesetzgeber die Problematik erkannt und sich bewusst gegen die Stärkung des Rechts des Kindesvaters entschieden. Dies allerdings nicht ohne Gegenwehr. Die Anträge aus der Fraktion der SPD zur Reform des Kindschaftsrechts schlugen vor, die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern davon abhängig zu machen, dass vorher jeder Einzelfall durch das Familiengericht daraufhin überprüft wird, ob die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Diese gute Ansatzmöglichkeit verwarf der Gesetzgeber mit dem Argument, dass diese Lösung „Aus-

*druck des nicht gerechtfertigten Misstrauens gegen Mütter und Väter [sei], welche die elterliche Verantwortung teilen wollen.“<sup>23</sup>* An dieser Stelle war er jedoch inkonsequent. Wie unter III. dargelegt, benötigt der Kindesvater zur Übertragung des alleinigen Sorgerechts die gerichtliche Entscheidung. Nun ist aber unstreitig, dass unabhängig von der Frage des gemeinsamen oder alleinigen Sorgerechts, der Gesetzgeber aufgrund des Kindeswohls zu entscheiden hat. Grundsätzlich kann man einwenden, dass zwischen der Entscheidung bezüglich der alleinigen und gemeinsamen Sorge aufgrund der Intensität des Eingriffs deutliche Unterschiede bestehen. Allerdings ist nicht ersichtlich, weswegen der Gesetzgeber hier auch nicht davon ausging, dass ein Misstrauen gegenüber den Eltern bei Übertragung der alleinigen Sorge entstehen kann. Wie bereits ausgeführt, ist es ja gerade nicht möglich, durch Sorgerechtserklärungen die alleinige Sorge auf einen Elternteil zu übertragen. Provozierend könnte man hier ebenfalls behaupten, dass dies Misstrauen bei den Eltern ausdrückt, welche gemeinsam entscheiden, dass zukünftig ein Elternteil die alleinige

14 Grandel/Stockmann/Seebach, SWK FamR 2012, S. 490, Rn 15.

15 Oder auch beide Elternteile, was in der Praxis sehr selten vorkommt.

16 Für einen Teil jedoch möglich, sofern bei gerichtlicher Entscheidung nur über einen Teil der elterliche Sorge. Lediglich dieser Teil ist das sorgereklärungsfest.

17 Rakete-Dombek, a.a.O., § 1626c BGB, Rn.7

18 Vgl. C.I.

19 BT-Drucks. 13/4899, S.94.

20 Colorandi causa sei erwähnt dass hier auch eine BVerfGE zum handeln zwang

21 Vgl. Rakete-Dombek, a.a.O. § 1626a, Rn.3

22 BT-Drucks. 13/4899, S. 58ff.

23 BT-Drucks. 13/4899, S. 59.

24 BVerfG FamRZ 2003,285ff; NJW 2003, 955ff.

25 So auch schon BVerfGE 92,158f.

26 OLG Frankfurt, FamRZ 2004, S.132ff.

27 Auslöser war ein Urteil des OLG Frankfurt/M: FamRZ 2003,1314f.

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

## Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter [www.Klares-Juristendeutsch.de](http://www.Klares-Juristendeutsch.de)

**Michael Schmuck**

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • [schmuck@michaelschmuck.de](mailto:schmuck@michaelschmuck.de)

Thema

Sorge ausüben will. Konsequenterweise hätte man sich für eine Lösung entscheiden müssen, welche den Eltern das Recht einräumt, frei über die Gestaltung der elterlichen Sorge entscheiden zu können. Unabhängig davon ob gemeinsame oder alleinige Sorge gewünscht wird. Da hiermit aber die Anhörung oder Beteiligung des Kindes komplett unterblieben wäre, hätte die Lösung so aussehen müssen, dass dem Vater die Möglichkeit der Übertragung der elterlichen Sorge auch ohne Zustimmung der Kindesmutter eröffnet ist, dies aber in beiden Fällen (alleinige oder gemeinsame) nur mit Antrag bei Gericht. Ihm diese Möglichkeit bei der Verweigerung der Zustimmung der Kindesmutter im Rahmen der gemeinsamen Sorge generell zu verwehren, war nicht konsequent zu Ende gedacht.

**2. Bestätigung durch das BVerfG**

Das BVerfG bestätigte am 29.1.2003<sup>24</sup> die Auffassung, dass die aktuelle Gesetzeslage, nämlich die grundsätzliche Zuweisung des Sorgerechts an die Mutter verfassungsgemäß ist. Es führt aus:

„Das Kindeswohl verlangt, dass das Kind ab seiner Geburt eine Person hat, die für das Kind rechtsverbindlich handeln kann. Angesichts der Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse, in die nichteheliche Kinder hineingeboren wer-

den, ist es verfassungsgemäß, das nichteheliche Kind bei seiner Geburt sorgerechtlich grundsätzlich der Mutter zuzuordnen.“

In der Begründung verweist das Bundesverfassungsgericht wieder auf die Möglichkeit der gemeinsamen Sorgerechtserklärung. Sobald gegen den Willen eines Elternteiles entschieden werde, spräche das für mehr Nachteile als Vorteile für das Kind. In Anlehnung an frühere Entscheidungen behielt das Bundesverfassungsgericht seine Auffassung bei, dass im Interesse des Kindes ein gewisses Maß an Übereinstimmung zwischen den Eltern Voraussetzung ist.<sup>25</sup>

Das Bundesverfassungsgericht übersah hier wieder, dass diese These nicht praxisgerecht ist. Gerade weil ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen den Eltern fehlt, werden gerichtliche Verfahren anhängig gemacht. Könnten sich die Eltern ohne fremde Hilfe einigen, bräuchte man keine Sorgerechtsentscheidungen durch die Gerichte.

Zwar hat das Gericht die These aufgestellt, dass man im Vergleich zu verheirateten Eltern bei unverheirateten Eltern davon auszugehen hat, dass diese nicht in einer gemeinsamen häuslichen Gemeinschaft leben. Das Bundesverfas-

sungsgericht erörtert weiter, dass in den Fällen, in denen die Mutter mit dem Vater zusammenlebt und dennoch keine Sorgerechtserklärung abgeben will, dies nur ausnahmsweise und aus schwerwiegenden Gründen geschehe. Hauptsächlich wird dies damit begründet, dass die Mutter sich Gedanken macht und dann aufgrund des gefährdeten Kindeswohles ihre Zustimmung verweigert. Auch eines fällt auf, dass dem Vater dann keine Möglichkeit bleibt und auch kein Dritter die Entscheidung der Mutter ohne weiteres überprüfen kann.

Ganz starr bleibt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung jedoch nicht. Es trägt dem Gesetzgeber auf, die zukünftige Entwicklung zu überwachen und notfalls bei Bedarf entsprechend einzuschreiten. Zu Recht führt das Gericht aber aus, dass ein Verstoß gegen Art. 6 II S.1 GG nicht generell von der Hand zu weisen ist. Auch im Anschluss war das Thema noch heiß diskutiert. Spangenberg<sup>26</sup> stellt die These auf, dass sich die Verfassungswidrigkeit von § 1626a BGB aus der Ungleichbehandlung von nichtehelichen und ehelichen Kindern ergibt.<sup>27</sup> Während der Kindeswille im Rahmen von § 1671 I 2 bei der Frage des Aufenthaltes des Kindes zu berücksichtigen ist, findet wie bereits oben erwähnt der Wille des nichtehelichen Kindes, das bei seinem Vater le-



RA-MICRO Berlin Mitte GmbH  
 Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin  
 Tel: 030/ 20 64 80 22  
 Fax: 030/ 20 64 81 66  
 ra-micro@schucklies.de  
 www.ra-micro-mitte.de

**RA-MICRO Berlin Mitte macht mobil**

QR-Code scannen oder [www.ra-micro-berlin-mitte.de](http://www.ra-micro-berlin-mitte.de) eingeben  
 zum Home-Bildschirm bzw. zur Startseite hinzufügen  
 (iPhone / WindowsPhone / Android)

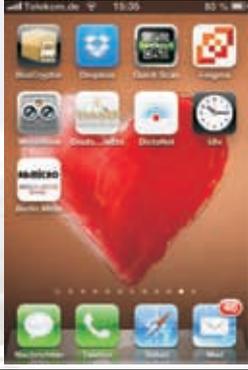


und



ist immer dabei ...

Wir sind für Sie da! Ihr Michael Schucklies und Team.

© 2013 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

ben will, unterhalb der Schwelle des § 1666 BGB, 1666a BGB keine Beachtung.<sup>28</sup>

Nach und nach wurden statistische Erhebungen durchgeführt, was die Anzahl der Sorgerechtsklärungen betraf.<sup>29</sup> Vier Jahre später reagierte das Bundesministerium mit einem Forschungsvor-

haben „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ um sich der Sache anzunehmen. Plötzlich gestand das Ministerium zu, dass „Rollenverteilungen, Familien- und Lebensformen im Wandel sind“.<sup>30</sup>

Ein Wandel im Bewusstsein der Gesellschaft ist daher nicht zu verkennen.

### 3. Entscheidung des EGMR vom 3.12.2009<sup>31</sup>

Der EGMR folgte der Auffassung des Gesetzgebers und des Verfassungsgerichtes in seiner Entscheidung gerade nicht. Für ihn läuft ein gemeinsames Sorgerecht gegen den Willen der Mutter dem Kindeswohl nicht entgegen. Er führt aus:

„Weil das deutsche Recht eine gerichtliche Überprüfung der Sorgerechtsregelung in Trennungsfällen, in denen die Eltern verheiratet sind oder waren oder eine gemeinsame Sorgerechtsklärung abgegeben haben, vorsieht, gibt es keine hinreichenden Gründe, warum der nichteheliche Vater weniger Prüfungsmöglichkeiten haben sollte“<sup>32</sup>. Dies deckt sich mit obigen Ausführungen unter 1.

Schon wurden die Rufe nach einem Eingreifen des Gesetzgebers wieder lauter.<sup>33</sup> Das OLG Celle hat in einem Urteil, obige Entscheidung des EGMR aufgreifend, allerdings klargestellt, dass zwar ein Tätigwerden des Gesetzgebers notwendig ist, allerdings betrifft dies lediglich die Fälle des § 1626a II BGB.<sup>34</sup> Für die Fälle einer Entziehung der (alleinigen) elterlichen Sorge der Kindesmutter und die Beteiligung des Vaters daran, hat der EGMR ausdrücklich eine Entscheidung offen gelassen.<sup>35</sup> Dies bedeutet, dass für diese Fälle die bestehende Rechtslage –auch nach dem EGMR– nicht zu beanstanden ist. Von Raumer hält die Entscheidung des EGMR auch für richtig, da auf diese Weise Lücken des Grundgesetzes aufgedeckt werden. Insofern sei unbeachtlich, dass zuvor eine Entscheidung des BVerfG erging.<sup>36</sup> Dethloff ist ebenfalls der Ansicht, dass zwar die Entscheidung des EGMR keinen unmittelbaren Einfluss auf die Gesetzeslage habe, allerdings stehe nach ihrer Auffassung eine Reform des Sorgerechts unter Beachtung der EGMR-Rechtsprechung dringend an.<sup>37</sup>

Am 21.7.2010 schloss sich dann das Bundesverfassungsgericht dieser Auffassung an<sup>38</sup> und entschied, dass die §§ 1626a und 1672 I BGB nicht mit dem



HDI  
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat  
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

[www.gerling.de](http://www.gerling.de)

Grundgesetz vereinbar und deshalb verfassungswidrig sind.

Lambrecht führte in ihrem Beitrag hierzu allerdings aus, dass eine Reihe von Fallkonstellationen nach dem bisher geltenden Recht keiner sachgerechten Lösung zugeführt werden konnten.<sup>39</sup>

Altrogge fasst in ihrem Beitrag ebenfalls obige Problematik zutreffend zusammen und hofft, dass diese Problematik sich nicht auf die Erklärungen zur Vaterschaft Auswirkung hat.<sup>40</sup>

Neue empirische Erkenntnisse bestätigen die Befürchtung des Gerichts in sei-

28 So in *Rakete-Dombeck*, a.a.O. § 1626a, Rn 4.

29 Näher hierzu *Höfelmann*, FamRZ 2004, S. 65f.

30 Interessanterweise kam dieser Wandel mit der Entscheidung des EGMR (vgl. unten).

31 EGMR, NJW 2012,501.

32 Der EGMR sieht hierin einen Verstoß gegen Art. 14 und 8 der Menschenrechtskonvention.

33 Vgl. *Scherpe*, RabelsZ 2009,935 mit möglichen Reformansätzen.

34 OLG-Celle, Beschluss vom 30.06.2010, Az. 10 UF 82/10

35 OLG Celle, a.a.O., Rn. 9

36 *Von Raumer*, Wozu braucht Deutschland einen EGMR - wenn es ein BVerfG hat?, AnwBl 2011, 195-198

37 *Dethloff*, Kindeswohl und Väterrechte, BRJ 2010, 38ff.

38 BVerfG, FamRZ 2010, 1403.

39 *Lambrecht*, Neuregelung der Sorge für nicht verheiratete Eltern, DRiZ 2010, 318.

40 *Altrogge*, Diskriminierung eines nichtehelichen Vaters mangels gesetzlicher Regelung zur gerichtlichen Prüfung eines gemeinsamen Sorgerechts?, FamFR 2010, 73ff.

41 *Völker*, FamRB 2010,37.

42 BVerfG, NJW 2010, 3008.

43 Aus Platzgründen soll nur auf wenige Änderungen eingegangen werden. Eine ausführliche Darstellung findet sich im ursprünglichen Referentenentwurf selbst.

44 ...allerdings nicht vor Ablauf der Stimmabgabefrist der Mutter.

45 So auch *Campbell*, NJW Spezial, Heft 19, 2012, S. 580.

46 Referentenentwurf, A., Problem und Ziel

ner Entscheidung 2003, dass in vielen Fällen eine gemeinsame Sorgerechtsklärung aus Gründen verweigert wird, die keinen Bezug zum Kindeswohl haben.<sup>41</sup> Folge war, dass bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge beiden Eltern überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht, oder auf den Vater allein, wenn eine gemeinsame elterliche Sorge ausscheidet.<sup>42</sup> Von einem Moment zum anderen haben die Väter unehelicher Kinder einen überragenden Sieg errungen, indem sie Vätern ehelicher Kinder gleichgestellt werden.

#### D. Ziele der Bundesregierung

Der Entwurf der Bundesregierung hatte zum Ziel, den Zugang des nichtehelichen Vaters zur gemeinsamen elterlichen Sorge deutlich zu erweitern. Das Familiengericht soll beiden Eltern schon auf Antrag eines Elternteils die gemeinsame Sorge übertragen können. Bei Schweigen des anderen Elternteils und fehlenden kindwohlrelevanten Gründen greift eine gesetzliche Vermutung für die gemeinsame Sorge. Beiden Elternteilen soll es jeweils mit Hilfe des Gerichts möglich sein, den anderen Elternteil in die gemeinsame Sorge einzubinden und darüber hinaus soll dem Vater auch ohne die Zustimmung der Mutter der Zugang zur Alleinsorge eröffnet werden.

Zur Umsetzung dieser Ziele wird unter anderem § 1626a BGB neu gefasst und ein neuer § 155a FamFG eingefügt<sup>43</sup>. Sämtliche Ziele der Bundesregierung wurden – von kleineren Änderungen abgesehen – mit den Gesetzesänderungen umgesetzt.

Die erwähnten Änderungen im BGB und im FamFG führen vor allem dazu, dass der Vater einen entsprechenden Antrag an das Familiengericht hinsichtlich der gemeinsamen Sorge stellen kann, § 1626a II BGB. Widerspricht dieser Antrag nicht dem Kindeswohl und trägt die Mutter innerhalb einer Frist von sechs Wochen keine Gründe dagegen vor, so überträgt das Gericht dem Vater die gemeinsame Sorge, § 1626a II BGB, §

155a II FamFG. Erwähnenswert hierbei ist, dass nach den neuen Vorschriften das Gericht im schriftlichen Verfahren, ohne Anhörung der Eltern und ohne Anhörung des Jugendamtes (vgl. § 155a III FamFG) entscheiden kann. Letzteres erhält lediglich die formlose Mitteilung der Gerichtsentscheidung zugesandt. Werden dem Gericht durch Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt, die gegen eine gemeinsame Sorge sprechen, so hat spätestens einen Monat nach Bekanntwerden<sup>44</sup> der Gründe ein Erörterungstermin vor Gericht stattzufinden, § 155a IV FamFG.

Das Problem an der Entscheidung des EGMR ist, dass dem Gesetzgeber keine wesentlichen Vorgaben zur Umsetzung gemacht wurden. Auch ein Regelungsmodell wurde nicht vorgegeben. Er war somit frei in seinen Entscheidungsmöglichkeiten.

Dies stellt genau das Problem dar. Wie im Entwurf zu sehen ist, gelangt der Gesetzgeber durch ein „Antragsmodell“ in die Ausgangslage, dass wiederum eine positive Kindeswohlprüfung nicht stattfindet. Dies ergibt sich aus der Formulierung des § 1626 a I Nr.3, II BGB der ausführt, dass das Familiengericht auf Antrag die „[...] elterliche Sorge beiden oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern überträgt, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.“<sup>45</sup>

Unter A. ist im Entwurf aufgeführt, dass dem Vater die Möglichkeit einzuräumen sei, die Mitsorge auch dann zu erlangen, wenn die Mutter keine Erklärung bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge abgibt<sup>46</sup>. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ein gewisser Divergenzgrad bei Eltern nichtehelicher Kinder vorherrscht, der von einer „losen Bekanntschaft“ bis zu einer identischen Situation vergleichbar einer „intakten Ehe der Eltern“ reicht. Diese Regelung wurde ohne Abänderung umgesetzt.

Dem Vater des nichtehelichen Kindes stehen dann bei verweigerter Zustimmung der Kindesmutter verschiedene Wege offen.

Er kann sich an das Jugendamt wen-

den, seine Sorgeerklärung abgeben und hoffen, dass die Mutter noch ihre Zustimmung erteilt. Unterstützung kann er unter Berücksichtigung des neu gefassten § 51 III SGB VIII<sup>47</sup> vom Jugendamt erhalten<sup>48</sup>. Der Vater kann also bis zuletzt noch auf die gewünschte Sorgeerklärung der Mutter hoffen.<sup>49</sup> Gelingt dies nicht, kann er sich mit einem entsprechenden Sorgeantrag an das Familiengericht wenden. Dies ist ihm allerdings auch ohne vorherige Einschaltung des Jugendamtes möglich. Festzuhalten ist, dass der Gesetzgeber ein rasches und vereinfachtes Verfahren schaffen will, um dem Vater die Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu ermöglichen.

Rasch nach Bekanntmachung des Entwurfes erfolgten auch einige größtenteils dem Grunde nach positive Reaktionen hierauf. Erste Veröffentlichungen setzten sich größtenteils kritisch mit dem Entwurf auseinander.

Keuter hält in seinem Beitrag das gewählte Modell für inkonsequent, insbesondere betreffe dies das vorgestellte „vereinfachte Verfahren“.<sup>50</sup> Der *Deutsche Verein* begrüßt die Übertragung der Entscheidung auf das Familiengericht, sowie die gewählte Möglichkeit des Antragsverfahrens, hält allerdings die negative Kindeswohlprüfung für sehr bedenklich.<sup>51</sup>

Am 26.10.2012 fand die erste Debatte zur geplanten Änderung im Bundestag statt<sup>52</sup>.

Bei dieser betonte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP), „dass sich die Formen des Zusammenlebens in den vergangenen Jahren deutlich geändert hätten“<sup>53</sup> und dementsprechend das Familienrecht mithilfe eines vereinfachten Verfahrens anzupassen sei. Allerdings regen sich auch schon erste Kritiken am geplanten Verfahren. So meldete sich Burkhard Lischka (SPD) während der Debatte zu Wort und kritisierte, dass das Vorgehen „*Eltern zu Zaungästen im eigenen Verfahren mache*“ und die Richter über das Kindeswohl „*nicht nach Aktenlage*“ entscheiden können.<sup>54</sup> Der familienpoliti-

sche Sprecher der Linksfraktion, Jörn Wunderlich betonte nochmals in der Debatte, dass „*die Anerkennung der Vaterschaft und die Erklärung, mit der Mutter die gemeinsame Sorge ausüben zu wollen ein deutliches Mehr als der Trauschein darstelle*“<sup>55</sup>. Die Entscheidung des Gerichts könne nur ultima ratio sein, vielmehr müsse der Weg über Beratung und Mediation gehen. Ingrid Hönlinger (Bündnis 90/Die Grünen) führte in der Debatte aus, dass die Väter ihren Antrag und die Mütter ihren Widerspruch auch beim Jugendamt artikulieren können müssten. „*Dies sei ein niedrighschwelligerer Zugang als beim Familiengericht*“.<sup>56</sup> Zudem müsse die Widerspruchsfrist der Mutter von sechs auf acht Wochen erweitert werden. Letzteres wurde in der Debatte von Stefan Thomae (FDP) abgelehnt mit dem Argument, dass man die Schutzfrist der Mütter bereits erhöht habe.“ Andrea Voßhoff (CDU) betonte, dass „*das Leitmotiv des Entwurfs sei, dass Mütter und Väter gut für das Kind seien und daher im Interesse aller Beteiligten eine Entscheidung schnell gefällt werde*“.<sup>57</sup>

Letztendlich wurde der Entwurf mit einigen Änderungen dennoch im Gesetz umgesetzt.<sup>58</sup>

Zusammenfassend kann man also festhalten, lässt sich bei allen Beteiligten die klare Meinung erkennen, dass der Ansatz die richtige Entscheidung und Zielsetzung beinhaltet.

Nur die Umsetzung der geplanten Ziele stößt auf unterschiedliche Ansichten. Umfassend kann man sich der Ansicht von Leutheusser-Schnarrenberger anschließen, die konstatiert, dass sich das Leitbild der Gesellschaft verändert hat. Letztendlich hätte dies schon früher und nicht erst durch die Entscheidungen des EGMR und des BVerfG dazu führen müssen, dass die Rechte nichtehelicher Väter gestärkt werden. Nicht selten erlebte man in der Praxis den verzweifelten Kampf der väterlichen Don Quichotes gegen die Windmühlen in Form der verweigerten Zustimmung der Mütter. Allerdings hätte der Gesetzgeber in größerem Umfang die durch die Gerichtsurteile des EGMR 2009 und des

BVerfG 2010 eröffneten Möglichkeiten ausschöpfen müssen.<sup>59</sup>

Was spräche denn gegen eine gemeinsame Sorge der Eltern bei Geburt des Kindes anstatt der Beibehaltung der alleinigen Sorge der Mutter bei Geburt?<sup>60</sup> Würde diese große Sorgerechtslösung

47 „*Sind nicht miteinander verheiratete Eltern nicht gemeinsam sorgeberechtigt, so hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 I, III BGB zu beraten*“.

48 Danach wird die Annahme erst nach der Entscheidung über einen Sorgerechtsantrag ausgesprochen.

49 Selbst im oben genannten Verfahren können Sorgeerklärungen noch im Erörterungstermin zur Niederschrift bei Gericht abgegeben werden, vgl. § 155a V FamFG.

50 Keuter, Vereinfachtes Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge - ein Fremdkörper in Kindschaftsachen, FamRZ 2012, S. 825f.

51 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern, NDV 2012, 325ff.

52 Folgende Ausführungen entstammen der Zusammenfassung von *Frau Dr. Susanne Kailitz*, abzurufen unter: [http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/41220332\\_kw43\\_de\\_sorgerecht/index.html](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/41220332_kw43_de_sorgerecht/index.html)

53 Im Jahr 1995 seien noch rund 15% der Kinder ehelich geboren, im Jahr 2010 bereits 33 %.

54 Kailitz, a.a.O.

55 Jörn Wunderlich erwähnte, von einem Handeln des Gerichts „ohne Anhören“ habe er nichts gelesen. Das Gericht würde vielmehr nur „ohne Ansehen“ entscheiden. Hiergegen spricht aber der direkte Wortlaut des neuen § 155a FamFG wie bereits oben aufgeführt.

56 Kailitz, a.a.O.

57 Kailitz, a.a.O.

58 Vgl. hier die sehr gute Darstellung von *Huber/Antomo*, FamRZ 2013, S.667ff.

59 So auch *Willutz*, „Soll das wirklich alles gewesen sein?“, ISUV Report Nr. 132, S.4

60 Vgl. § 126a III BGB.

61 So *Willutz*, a.a.O.

62 Welches zuvor aktiv ermittelt werden muss!

63 Huber/Antomo, a.a.O., S. 60, m.w. N.

64 So auch *Büte*, FK 2013, S. 90.

nicht eher mit dem Geist des Grundgesetzes, wie er sich im Gleichbehandlungsgebot in Art. 6 V GG manifestiert hat, konform gehen?<sup>61</sup> Letztendlich wird mit dem vereinfachten Verfahren wiederum eine gesetzliche Vermutung normiert. Widerspricht die Mutter nicht, wird vermutet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl entspricht. Die elterliche Sorge wird per Gerichtsentcheid auf beide Elternteile übertragen. Dies allerdings ohne dass je ein Richter sich einen Eindruck von den Eltern und insbesondere ihrer Erziehungsfähigkeit und -eignung machen konnte und ohne dass das Jugendamt, welches meist direkt mit allen Beteiligten in Kontakt steht, angehört wird. Jeder Praktiker kennt doch die berechtigten Zweifel und Schwierigkeiten eines jeden Familienrichters bei einer Sorgerechtsentscheidung im Rahmen eines Verfahrens nach § 1671 BGB. Nicht selten werden hier dutzende Gutachten und Stellungnahmen von verschiedenen Personen eingeholt, es finden Erörterungstermine statt, ein Verfahrenspfleger wird bestellt, etc. Eine Begründung, weshalb hier nun bei nichtehelichen Kindern die Entscheidung der Richter über das Kindeswohl eine einfachere ist, bleibt der Gesetzgeber schuldig. Offen bleibt auch die konkrete Erklärung, wie das entscheidende Gericht über mögliche Gründe, die gegen eine gemeinsame Sorge sprechen Kenntnis erlangen soll, wenn nicht durch einen Widerspruch der Mutter. Wie weit geht hier die Amtsermittlung? Eine Anhörung des Jugendamtes ist ja nicht gewünscht. Auch ein Verfahrenspfleger oder eine vorgeschaltete Beratung wird nicht erwähnt. Letztendlich kann dies zu den Fällen führen, in denen das Gericht in eine intakte Familie „prescht“ und den Familienfrieden stört.

Man stelle sich nur vor, dass die Kindesmutter die Erziehung der nichtehelichen Kinder mit ihrem Ehemann (nicht der leibliche Vater) bislang bestens und dem Kindeswohl entsprechend ausgeübt hat. Nun misslingt ihr der notwendige Vortrag bei Gericht oder sie versäumt die Widerspruchsfrist. Der leibliche Vater, der eventuell noch nie etwas mit den Kindern zu tun hatte (oder haben wollte) erhält nun die elterliche Sorge mit und kann auf ein „intaktes, funktionierendes Familiensystem“ Einfluss nehmen. Dass dies dem Kindeswohl widerspricht, ist offensichtlich. Selbstverständlich haben die Kinder das Recht, ihren leiblichen Vater kennenzulernen. Ohne Frage hat dieser (eventuell) ein Recht, die Erziehung und Entwicklung seiner Kinder aktiv (oder auch passiv) zu beeinflussen. Die Entscheidung über die gemeinsame Sorge allerdings auf ein Verfahren zu stützen, welches im schriftlichen Wege und ohne die Anhörung der Beteiligten, also nach Aktenlage, ergeht ist abzulehnen.

Man sollte zwar nicht außer Acht lassen, dass eine andere Lösung dazu führen muss, dass den Familiengerichten, die ohnehin stark ausgelastet sind, ein deutlicher Mehraufwand zukommt. Jedoch sollte man eine solche wichtige Entscheidung das Kindeswohl betreffend, nicht in einem Schnellverfahren „abhandeln“, wenn die Mutter es versäumt, entsprechende Gründe, die gegen ein gemeinsames Sorgerecht sprechen, vorträgt.

Ohne Frage ist die nun eröffnete Möglichkeit der Väter nichtehelicher Kinder, auch ohne die Zustimmung der Mutter ein gemeinsames Sorgerecht erlangen zu können zu begrüßen. Nicht selten verweigerte die Mutter ihre Zustim-

mung, zog mit dem Kind weg und war für den Vater nahezu unauffindbar. Der Gesetzgeber wollte hier eine diplomatische Lösung finden, die auf der einen Seite durch die Vermutungsregel und das beschleunigte Verfahren die Rechte der Väter stärkt, auf der anderen Seite durch die Antragslösung die Mütter nicht außen vor lässt.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb hier nicht der Weg über die Familiengerichte im „normalen“ Verfahren gegangen werden soll. Definitiv ist es nicht im Interesse aller Beteiligten, wenn eine „Hau-Ruck“ Entscheidung der Gerichte ergeht, nur damit der Vater schnell zu seinem Recht kommt, welches aber nicht mit dem Kindeswohl in Einklang steht<sup>62</sup>. Auch in der Literatur zeichnet sich die Auffassung ab, dass der Gesetzgeber trotz guter Ansätze durch diesen politischen Kompromiss gescheitert ist.<sup>63</sup> Ob die ebenfalls gewollte Gleichstellung mit verheirateten Eltern erreicht wurde ist zweifelhaft.<sup>64</sup> Auch die konkrete Umsetzung der neuen Vorschriften bleibt abzuwarten. Es ist gut möglich, dass der EGMR bezüglich der fehlenden Gleichstellung wiederum das letzte Wort haben wird.

Eine vernünftige Zwischenlösung könnte sein, dass die Gerichte erst nach Anhörung des Jugendamtes und Anhörung der Eltern entscheiden.

Der Beschleunigungsgrundsatz sollte selbst dafür sorgen, dass hier ebenfalls eine Entscheidung rasch ergeht.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Familienrecht  
in Stuttgart*

## Aktuell

## Kostenrechtsmodernisierung

## Endlich: Die neuen Gebühren im neuen RVG sind da

Dorothee Dralle



Was niemand mehr zu hoffen wagte<sup>1</sup>: Der Bundestag hat tatsächlich am 16.05.2013 (lt. Protokoll um 23.35 Uhr ... !) das von den AnwältInnen so

lange ersehnte 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRModG) in der vom Rechtsausschuss des Bundestages empfohlenen Fassung vom 14.5.2013 verabschiedet<sup>2</sup>; es soll am 01.07.2013 in Kraft treten (Art. 43). Es handelt sich um ein Artikelgesetz mit 43 Artikeln. Lediglich die Wichtigsten seien hier genannt:

- Art. 1: Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gericht und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz)
- Art. 3: Änderung des Gerichtskostengesetzes
- Art. 5: Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen
- Art. 8: Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Ich will hier lediglich Änderungen des RVG, und hier auch nur einige der für die Anwaltschaft wichtigsten Änderungen darstellen. Es handelt sich um die Erhöhungen der allgemeinen und der PKH-Gebührentabellen, Erhöhungen einiger Streitwerte und der Beratungshilfesätze sowie einiger Klarstellungen und Ergänzungen im RVG und im Vergütungsverzeichnis:

### 1. Gebührentabellen

a) Für alle Rechtsgebiete gleichermaßen von Bedeutung ist die Anhebung in der allgemeinen Gebührentabelle (Anh. zu §

13 RVG). Zum einen sind die jeweiligen „Gebührensprünge“ verändert worden. Zum Zweiten sind aber auch die eigentlichen Gebühren zwar nicht gleichmäßig, meist aber deutlich erhöht worden: Dass die Mindestgebühr von EUR 10,00 auf EUR 15,00 erhöht wurde, dürfte (hoffentlich) nicht von großer Relevanz sein. Im nachfolgenden „unteren Bereich“ (bis zu einem Wert von EUR 3.000,00) gibt es Steigerungsraten zwischen 4,5% und bis zu 23%. Im „Aufgangsbereich“ (Wert EUR 5.000,00) beträgt die Steigerung nur 2%. Darüber (Werte ab EUR 6.000,00 bis EUR 10.000,00) nimmt die „Erhöhungsquote“ wieder deutlich zu (zwischen 9% bis zu 15,5%). Das bedeutet, dass diejenigen AnwältInnen, die eher mit den „kleineren“ Werten arbeiten (müssen), mit höheren Gebühreneinnahmen rechnen können, auch z.B. in bestimmten Familiensachen, im Miet- und im Verkehrsrecht.

b) Mindestens ebenso deutlich dürfte das Ergebnis sein bei den AnwältInnen, die häufig PKH-/VKH-Mandate bearbeiten (müssen): Auch die Gebühren in der Tabelle nach § 49 RVG wurden erhöht. Zum Einen beginnen die (dann im Verhältnis zu den Wahlanwaltsgebühren reduzierten) PKH/VKH-Gebühren nun erst ab einem Wert von EUR 5.000,00. Bis dahin, s. oben, gibt es bereits höhere Gebühren als bisher. Zum Zweiten sind die Gebühren, die aus der Staatskasse erstattet werden, für Verfahren mit höheren Werten als EUR 5.000,00 deutlich erhöht worden. Es beginnt mit einer Steigerung von gut 17% und geht, steigend mit jedem „Wertesprung“, bis zu einer Erhöhung von 30% bei einem Wert des Verfahrensgegenstandes von EUR 13.000,00. In einem Verfahren z. B. mit einem Gegenstandswert von EUR

7.000,00 können jetzt bis zu 1/5 mehr an Gebühren geltend gemacht werden, bei einem Wert von EUR 10.000,00 gibt es sogar eine Steigerung in Höhe von 27%.

### 2. Beratungshilfengebühren

Die (Fest-)Gebühren in der Beratungshilfe sind ebenfalls etwas angehoben worden: Die Beratungshilfengebühr (der „Eigenanteil“) beträgt jetzt EUR 15,00. Die zu erstattende Beratungsgebühr (VV Nr. 2501) beträgt jetzt EUR 35,00, die Geschäftsgebühr (VV Nr. 2503) EUR 85,00, die Einigungs-/Erledigungsgebühr VV Nr. 2508 wurde auf EUR 150,00 anhaben.

Erhöht wurden auch die Gebühren für die Tätigkeit im Privatinsolvenzverfahren, insbesondere nach § 305 InsO, der Vertretung im Schuldenbereinigungsverfahren. Sie sollen hier nicht einzeln aufgeführt werden.

### 3. Betragsrahmen-, Mindest- und Höchstgebühren

Sämtliche Betragsrahmengebühren – die Mindest- ebenso wie die Höchstgebühren (Ausnahme: Verfahren vor dem BSG, VV Nr. 3212 und 3512; hier wurde nur die Höchstgebühr um 10 % erhöht)

1 „Der 1. Juli 2013 wird es nicht“ Schons, AnwBl 2013, 314 ff.

2 BT-Drs 17/11471

3 Der weitergehende Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Grüne, auch die Werte bei mehreren Beteiligten in einem solchen Verfahren (S. 3) zu erhöhen, wurde vom Bundestag abgelehnt. Es bleibt also bei der bisherigen Regelung der Erhöhungen um € 900,- bzw. € 600,- je Person.

Aktuell

– in den Teilen 2, 3, 4 und 5 des Vergütungsverzeichnisses sind angehoben worden, im Durchschnitt um etwa 20%. Dies betrifft besonders die AnwältInnen, deren Tätigkeitsschwerpunkte im Sozialrecht und/oder im Strafrecht liegen.

**4. Gegenstandswerte**

Eine weitere Erhöhung der Einnahmen wird sich aus der Erhöhung verschiedener Verfahrenswerte ergeben. Beispielfolhaft seien hier genannt:

- § 23 RVG: Der „Regel-“ oder auch „Auffangwert“ ist (von EUR 4.000,00) auf EUR 5.000,00 erhöht worden.
- § 25 RVG: Der Gegenstandswert in Verfahren zur Abgabe der eidestattlichen Versicherung beträgt jetzt EUR 2.000,00 (vorher: EUR 1.500,00).
- § 30 RVG: Die Erhöhung der Gegenstandswerte in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt mehr als 60% !<sup>3</sup>.

- Nach dem neu eingefügten § 31b RVG beträgt der Wert für eine Ratenzahlungsvereinbarung nur noch 20% der Forderung. Dies ist eine deutliche Verschlechterung zur bisherigen Regelung.
- Der Wert für ein Verfahren vor dem Verfassungsgericht ist auf EUR 5.000,00 erhöht worden (§ 37 RVG).

**5. Klarstellungen, Änderungen und Verschlechterungen**

- a) Der BGH musste in den letzten Jahren viele gebührenrechtliche Streitigkeiten entscheiden. Unter engagierter Mitarbeit auch der Anwaltschaft sind jetzt in vielen Vorbemerkungen, Anmerkungen und Vergütungsverzeichnisnummern Klarstellungen vorgenommen worden. Auch hier seien nur einige genannt:
- § 17 Nr. 10 RVG regelt nun eindeutig(er als vorher), dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und a) ein

nachfolgendes gerichtliches Verfahren, und b) ein sich nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens anschließendes Bußgeldverfahren verschiedene Angelegenheiten sind. Dies führt, neben der Erhöhung der (Einzel-)Gebühren auch dazu, dass die Auslagen nach VV Nr. 7000 ff. für jede der einzelnen Angelegenheiten gesondert berechnet werden können.

- § 17 Nr. 11 RVG (neu eingefügt) stellt klar, dass das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und das nachfolgende gerichtliche Verfahren ebenfalls verschiedene Angelegenheiten sind.
- Die Anmerkung zu VV Nr. 1008 wurde um einen Satz 4 erweitert: die sog. Kappungsgrenze erhöht sich bei mehreren Auftraggebern um den jeweils zulässigen Faktor (z.B. 0,3).
- Auch bei der Tätigkeit, die zum Abschluss einer Ratenzahlungsverein-



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- |                                       |                                    |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| Anschriften- und Personenermittlungen | Fehlverhalten in der Partnerschaft |
| Pfändungsmöglichkeiten                | Mitarbeiterüberprüfung             |
| Kontoermittlungen                     | Unterhaltsangelegenheiten          |
| Vermögensaufstellungen                | GPS-Überwachung                    |
| Beweis- und Informationsbeschaffung   | Beweissicherung                    |

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52  
10707 Berlin  
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0  
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24  
20354 Hamburg  
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03  
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a  
80539 München  
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72  
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

barung führt, entsteht eine Einigungsgebühr (was bisher in Literatur und Rechtsprechung immer Streitig war). VV Nr. 1000 Abs. 2 ist um einen Satz erweitert worden.

- Nach der neu eingefügten VV Nr. 1010 gibt es nun eine Zusatzgebühr für besonders umfangreiche(?) Beweisaufnahmen. Sie beträgt 0,3 oder 30% der Rahmengebühr.
- Der Abschnitt 4 (u. a. sozialrechtliche Angelegenheiten mit Betragsrahmengebühren) wurde aufgehoben. Das bedeutet, dass nun auch in diesen Angelegenheiten die Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr teilweise anzurechnen ist (wie in allen anderen Angelegenheiten auch), dass also auch in diesen Angelegenheiten jetzt die VV Nr. 2300 ff. gelten. Weiterhin wird es keine 2. reduzierte Geschäftsgebühr mehr geben, sondern im Fall der Entstehung von zwei Geschäftsgebühren eine entsprechende Anrechnung vorzunehmen sein. Sie wird über eine erweiterte Vorbemerkung (Abs. 4-6) geregelt.
- Eine „fiktive Terminsgebühr“ (VV Nr. 3106) entstand auch bisher schon, wenn zwar eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, diese jedoch im allseitigen Einvernehmen nicht stattfindet. Vor allem in sozial- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten (Verfahren wurde nach § 105 SGG durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung beendet) führte dies häufig zu ausufernden Streitigkeiten über deren Höhe. Nun ist sie festgeschrieben worden: sie beträgt immer 90% der Verfahrensgebühr. Gleichzeitig ist klargestellt

worden, dass sie nur entsteht, wenn in solchen Verfahren eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann.

- Neu ist die VV Nr. 3331 als eine Terminsgebühr im Anhörungsrügeverfahren; sie beträgt 0,5.
- Die „Befriedungsgebühr“ VV Nr. 4141 entsteht jetzt nur noch ohne (Haft-) Zuschlag.
- Die Kosten für die Herstellung von Farbkopien werden in der erweiterten VV Nr. 7000 Nr. 2 geregelt.

#### 6. Fazit:

Insgesamt also gute Nachrichten für die Anwaltschaft. Dass die Post- und Telekommunikationspauschale nach 30 Jahren immer noch EUR 20,00 beträgt, ist grotesk; man wird wohl noch stärker als bisher zur Einzelberechnung übergehen müssen.

Allerdings: Auch diese möglichen Einkommensverbesserungen für die Anwältinnen stellen sich in voller Höhe nur ein, wenn die Anwältinnen „ihre“ Streitwerte und die dazu ergangene Rechtsprechung wirklich kennen, und wenn sie zusätzlich auch die Berechtigung einzelner Gebühren in ihren Bereichen „richtig“ begründen können; nach meiner Erfahrung wird das RVG (zu) häufig (aus Unkenntnis?) nicht ausgeschöpft. Kostenrecht ist und bleibt, jedenfalls auch, „Chefsache“. Der gelegentliche Besuch einer Fortbildung, wenigstens Auffrischung zum Gebührenrecht, auch der „Chefs“, erst Recht der MitarbeiterInnen erhöht die Umsätze!

*Dorothee Dralle  
Lehrbeauftragte  
gepr. Rechtsfachwirtin*

## Wechsel an der Spitze des Arbeitsgerichts Berlin

Am 29. April wurde der seit 2007 amtierende Präsident des Arbeitsgerichts Berlin Reinhold Gerken in den Ruhestand verabschiedet. Zugleich erhielt die bisherige Vizepräsidentin Bärbel Klumpp die Ernennungsurkunde zur neuen Präsidentin des Arbeitsgerichts Berlin.

#### Erstmals Frau Präsidentin des größten deutschen Arbeitsgerichts

Berlins Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen, Dilek Kolat, verabschiedete Reinhold Gerken im Rahmen einer Feierstunde und führte seine Nachfolgerin, die bisherige Vizepräsidentin Bärbel Klumpp, in ihr neues Amt ein.

Senatorin Kolat würdigte die Amtsführung des scheidenden Präsidenten und dankte Gerken für dessen hervorragende Arbeit: „Präsident Gerken hat dieses Gericht mit großer Würde, Umsicht und fachlicher Kompetenz repräsentiert. In seiner Zeit sind wichtige arbeitsrechtliche Entscheidungen gefallen. Gleichzeitig freue ich mich, nach einem so kompetenten Gerichtspräsidenten mit Bärbel Klumpp erstmals eine ebenso qualifizierte Frau mit dieser Aufgabe in Berlin betrauen zu können. Ich wünsche ihr viel Erfolg in diesem herausragenden Amt.“

Reinhold Gerken stand seit 1980 im Richterdienst des Landes Berlin. Er war zunächst als Richter am Arbeitsgericht

## Gewinnsteigerung durch Kostenreduzierung

Ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor ist der Beschaffungsprozess in der Anwaltskanzlei, sei es für Verbrauchsgüter oder auch Dienstleistungen.

Senken Sie Ihre Kosten konsequent durch ein Audit und Optimierung Ihrer Beschaffungsprozesse.

Die Kosten für Sie sind neutral. Mein Honorar orientiert sich an dem nachgewiesenen Einsparpotential für Ihre Kanzlei.

Kurzinformationen hierzu können Sie erhalten unter <http://www.treysse.com/2012/11/28/gewinnsteigerung-durch-senkung-der-beschaffungskosten-in-der-anwaltskanzlei/>

**Organisationsberatung H. Treysse, Suarezstr. 19, 14057 Berlin,**  
Tel. 030 32601004, E-Mail [info@treysse.com](mailto:info@treysse.com), Internet: <http://www.treysse.com>

tätig und wurde 1995 dessen Vizepräsident. 2005 wechselte er an das Landesarbeitsgericht Berlin, das ab 1. Januar 2007 zum Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg fusionierte. Im Oktober 2007 übernahm Reinhold Gerken die Präsidentschaft am Arbeitsgericht Berlin. Während seiner Amtszeit setzte er sich in besonderem Maße für die Fortbildung des richterlichen und des nichtrichterlichen Personals ein. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die von ihm konzipierten Schulungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Verhandlungen des Arbeitsgerichts die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite vertreten und mit ihrem Sachverstand aus der Arbeitswelt die Berufsrichterinnen und Berufsrichter in ihrer Spruchfähigkeit gleichberechtigt unterstützen.

Besonders engagiert war Präsident Gerken in der Dokumentation der Geschichte der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit. Dabei lag ihm besonders daran, das Andenken an die jüdischen Richter des Arbeitsgerichts während der Zeit des Nationalsozialismus aufrecht zu erhalten und deren Schicksal in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.



**Blumen für den scheidenden Präsidenten**

(Foto mit freundlicher Genehmigung des Hentrich & Hentrich Verlags)

Seine Nachfolgerin Bärbel Klumpp steht seit Januar 1994 im Richterdienst der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Berlin. Sie wurde im Jahr 2006 dessen Vizepräsidentin und damit Vertreterin des nunmehr scheidenden Präsidenten. Mit ihr steht erstmals eine Frau an der

Spitze des Arbeitsgerichts Berlin als dem größten deutschen Arbeitsgericht.

*Mitteilung des Landesarbeitsgerichts  
Berlin-Brandenburg  
und der Senatsverwaltung für Arbeit,  
Integration und Frauen*

## Rechtsschutzversicherungen: Gut oder günstig

Das Deutsche Institut für Service-Qualität (DISQ) hat in einer aktuellen Studie Rechtsschutzversicherungen unter die Lupe genommen. Auf der Prüfliste der Marktforscher standen die Kombinationsprodukte aus Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz von insgesamt 15 Versicherern.

Insgesamt analysierten die Qualitätsprüfer die Vertragsbedingungen und Leistungsmerkmale der kombinierten Rechtsschutzprodukte. Darüber hinaus beleuchtete die Studie Tarife mit und ohne Selbstbeteiligung für jeweils vier unterschiedliche Kundenprofile zum Stand 1. Februar 2013. Dabei wurden pro Anbieter die Tarife für acht Modellfälle analysiert.

Beste Rechtsschutzversicherer in der

geprüften Sparte wurde die ARAG. Wie das DISQ mitteilt, waren die günstigsten Tarife ohne Selbstbehalt der Hauptgrund für den ersten Platz der ARAG. Auf Platz zwei fand sich der Versicherer DEVK wieder, Bronze holte der BGV. Das Podium wurde vor allem durch besonders günstige Versicherer besetzt. Nach Auskunft des DISQ kommt das Angebot mit den besten Leistungen von der Rechtsschutz Union. Allerdings hat dies auch seinen Preis, der Versicherer fiel in der Studie mit höheren Preisen auf.

„Rechtsschutz-Pakete mit einem guten Leistungsspektrum waren meist vergleichsweise teuer. Die günstigsten Versicherungsprodukte konnten dagegen nicht durch ihre Leistungen überzeu-

gen“, erläutert Bianca Möller, Geschäftsführerin des Deutschen Instituts für Service-Qualität.

Wer vorwiegend auf den Preis schaut, hat laut DISQ ein Einsparpotential von bis zu 65 Prozent, wenn er die am Markt befindlichen Rechtsschutzpolicen vergleicht. Allerdings variieren die Tarife auch im Hinblick auf Vertragsbedingungen, bspw. Deckungssummen, ähnlich stark.

„Positiv fiel auf, dass alle Policen kostenlose telefonische Rechtsberatungen einschlossen“, betont Marktforschungsexpertin Möller.

*Eike Böttcher*

## Vom schwierigen Umgang der Türkei mit ihren Anwälten

### Bericht zum Prozessauftakt in dem Verfahren gegen sämtliche Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Istanbul

Bernd Häusler



Es gibt wohl kaum ein Land, das einen konfliktfreien Umgang mit seinen Anwälten pflegt. Dies bringt nun einmal der Beruf mit sich. In § 1 Abs. 3 BORA ist

dem Anwalt in Deutschland u.a. auferlegt, seinen Mandanten „gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern“. Will man sich also dem Thema des Spannungsverhältnisses zwischen

dem türkischen Staat - einschließlich seiner Justiz - und der Anwaltschaft nähern, sollte man sich stets bewusst sein, dass auch bei uns nicht immer alles zum Besten bestellt ist, insbesondere dann, wenn der Rechtsanwalt seinen berufsrechtlichen Auftrag in allen Punkten uneingeschränkt wahrnimmt.

#### I.

Bevor jedoch über den Prozessauftakt am 17.05.2013 in einem ungewöhnlichen Verfahren, das sich gegen den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Istanbul und seine Vorstandskollegen richtet, zu berichten ist, gilt es zunächst,

sich die Schwierigkeiten türkischer Rechtsanwälte bei ihrer Berufsausübung vor Augen zu führen. Rechtsanwälte, die konsequent die Interessen ihrer Mandanten vertreten und Menschenrechtsverletzungen dabei auch beim Namen nennen, laufen Gefahr, sich über kurz oder lang neben ihrem Mandanten in Haft wiederzufinden.

So ist es den Rechtsanwälten Hasan Anlar, Filiz Kalayci, Halil Ibrahim Vargün und Murat Vargün ergangen. Wegen ihres Bemühens für die Einhaltung menschenrechtlicher Standards in der Türkei sind sie seit Jahren in Haft

und müssen mit Gefängnisstrafen von 6 bis 15 Jahren rechnen.

Eine besondere Gruppe bilden die Rechtsanwälte, die sich für Belange der kurdischen Minderheit einsetzen, darunter auch das Recht, sich als Kurde vor Gericht auf Kurdisch äußern zu dürfen. So hat Rechtsanwalt Siar Risvanoglu, früherer Vorsitzender der Regionalgruppe Adana, der Contemporary Lawyer Association mit einer mehr als 13-jährigen Haftstrafe zu rechnen, nachdem er sich im Fernsehen kritisch zur Gerichtspraxis geäußert hatte. Ähnliche Vorwürfe schweben gegen Dutzende anderer Kolleginnen und Kollegen, darunter Selcuk Kozagacli, Taylan Tanay, Sevil Araci und Mehmet Altuntas. Rechtsanwalt Ali Bozan verbüßt bereits wegen derartiger Vorwürfe eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 3 Monaten. Die Vorwürfe sind deswegen so bizarr, weil zu Anfang dieses Jahres das türkische Parlament Kurdisch im Gericht zugelassen hat.

In dieser Aufzählung ist auch Rechtsanwalt Muharrem Erbey nicht zu vergessen, der Preisträger des Ludovic-Trairieux-Menschenrechtspreises 2012. Die Preisverleihung fand im Plenarsaal des Kammergerichts am 30.11.2012 statt (*Berliner Anwaltsblatt*, Heft 12/2012, S. 429). Die Laudatio sprach Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger, die auch den Preis an die Ehefrau des Kollegen überreichte, der sich seit Dezember 2009 bis heute in Untersuchungshaft in Diyarbakir befindet.

#### II.

Es verwundert daher nicht, wenn das Institut des Droits de l'Homme des Avocats Européens (IDHAE) sich die Initiative der Avocats Européens Démocrates zu eigen gemacht hat und zum Tag des bedrohten Anwalts am 24.01.2012 zu Protesten vor diplomatischen Vertretun-

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250  
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer  
( Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch )

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin**  
**zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

gen der Türkei in ganz Europa aufrief. In Deutschland beteiligten sich die Kammer Düsseldorf und die Kammer Berlin daran. Im Berliner *Anwaltsblatt*, Heft 1-2/2012, S. 26 wurde hierüber berichtet. Dem damaligen Protest gingen Massenverhaftungen von mehr als 40 Anwälten im November 2011 voraus. Zwar sind einige Anwälte unterdessen freigelassen. Nach wie vor sind jedoch mehr als zwei Dutzend türkischer Kolleginnen und Kollegen in Haft.

Alle Verfahren beruhen auf einem eklatanten Verstoß gegen die Basic Principles on the Role of Lawyers, die auf dem 8. Kongress der Vereinten Nationen über die Prävention vor Verbrechen und Behandlung von Tätern im Jahre 1990 beschlossen worden sind. Wegen dieser Verstöße hat sich die Rechtsanwaltskammer Berlin aus Anlass des Tages des bedrohten Anwalts nicht nur an Staatspräsident Gül, Ministerpräsident Erdogan und den türkischen Botschafter in Deutschland, sondern auch an Bundesaußenminister Guido Westerwelle mit der Bitte gewandt, den türkischen Botschafter einzubestellen und seine Besorgnis über diese Entwicklung in der Türkei zum Ausdruck zu bringen. Die Bitte blieb erfolglos.

Demgegenüber hat sich Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger der Bitte der Rechtsanwaltskammer Berlin nicht verschlossen und anlässlich ihres Staatsbesuchs in der Türkei Ende Oktober 2012 dieses Thema zur Sprache gebracht. Auch Bundeskanzlerin Merkel erklärte öffentlich anlässlich ihres Staatsbesuchs Anfang dieses Jahres ihre Besorgnis über den Umgang der türkischen Justiz mit Journalisten. Die bedrohten Anwälte blieben aber unerwähnt, obwohl in nicht wenigen Prozessen Journalisten und Anwälte Seite an Seite auf der Anklagebank sitzen.

### III.

Eine neue Qualität hat der Konflikt zwischen Justiz und der Anwaltschaft jedoch mit dem Verfahren gegen den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Istanbul, Ümit Kocasakal, und seine weiteren 9 Vorstandsmitglieder erlangt. Sie

**Proteste gegen die Massenverhaftung von Anwältinnen und Anwälten in der Türkei am 24.01.2012 in Berlin vor der türkischen Botschaft (rechts: RA Bernd Häusler)**

Foto: Benno Schick



werden beschuldigt, gegen Artikel 277 Nr. 6352 des türkischen Strafgesetzbuches verstoßen zu haben. Danach wird mit Freiheitsstrafe von 2 bis 4 Jahren bestraft, wer rechtswidrig versucht, Mitglieder des Gerichts zu beeinflussen. Was hatten sie Verwerfliches getan?

Der gesamte Vorstand mit seinem Präsidenten an der Spitze hatte nur seine Pflicht getan und sich schützend vor seine Mitglieder gestellt, die an der Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten vor Gericht von eben diesem Gericht gehindert waren. Was war geschehen?

1. Diese Kollegen waren in einem nicht minder ungewöhnlichen Verfahren, dem sog. Balyoz-(Vorschlaghammer)-Verfahren vor der 10. Großen Strafkammer für schwere Straftaten in Istanbul tätig. Die Hauptverhandlung begann am 16.10.2010 und richtete sich zunächst gegen 36 Angeklagte, alleamt Offiziere der türkischen Armee. Ihnen wurde vor-

geworfen, versucht zu haben, die Regierung der türkischen Republik gewaltsam von der Ausübung ihres Amtes abgehalten zu haben, strafbar nach Artikel 147 Nr. 765 Strafgesetzbuch Türkei a.F.

Die Hauptverhandlung begann am 16.10.2010. Während des laufenden Prozesses wurde das Verfahren ständig gegen weitere Angeklagte erweitert und richtete sich zuletzt gegen 367 Ange-

## Studiere Zukunft!

### Weiterbildung durch Fernstudium an einer staatlichen Hochschule

#### RECHTSFACHWIRT/IN

mit Kammerabschluss

Dauer: 3 Semester

Beginn: 1. Oktober

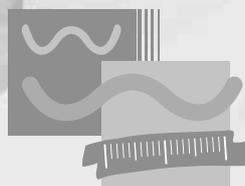
#### NOTARFACHWIRT/IN

mit Kammerabschluss

Dauer: 3 Semester

Beginn: 1. Oktober

- Berufsbegleitendes flexibles Studieren
- Online-Lernunterstützung
- ZFU geprüft und zugelassen
- Familienfreundliche Hochschule



**WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG  
FERNSTUDIENINSTITUT**  
Beuth Hochschule für Technik Berlin  
Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 - 4504-21 00  
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de  
Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi



**Die außerordentliche Kammerversammlung der RAK Istanbul am 17.03.2013**

(Foto: Rechtsanwaltskammer Istanbul)

klagte. Am 20.11.2012 erging das Urteil. Drei Angeklagte wurden zu lebenslanger Haft, 78 Angeklagte zu 18. Jahren, 192 Angeklagte zu 16 Jahren, 22 Angeklagte zu 13 Jahren und 4 Monate und ein Angeklagter zu 6 Jahren Haft verurteilt. 36 Angeklagte wurden freigesprochen. Im Übrigen wurden die Verfahren abgetrennt oder eingestellt.

Ein solches Verfahren gegen so viele Angeklagte in so kurzer Zeit zu führen, gelingt nur, wenn man den Verteidigern systematisch das Wort verbietet. Stellungnahmen zur Beweisaufnahme wurden nicht zugelassen, Beweisanträge nicht entgegen genommen. In der Hauptverhandlung am 26.03.2012 spitzte sich die Situation zu. Anwälten wurde erneut das Wort nicht erteilt. Als sich daraufhin ein Disput hierüber entwickelt, wurden sie auf Anordnung des Vorsitzenden Ömer Diken gewaltsam aus dem Saal entfernt.

2. Daraufhin erscheint der gesamte Vorstand der Rechtsanwaltskammer Istanbul zur Hauptverhandlung am 06.04.2012 und bittet um das Wort, das dem Präsidenten der Kammer, Ümit Kocasakal, auch erteilt wird. Er trägt die Auffassung des Vorstandes zu den Aufgaben eines Rechtsanwalts vor Gericht vor und bittet die Strafkammer, dem Rechnung zu tragen. Außerdem hatte der Vorstand - offensichtlich aus der

Befürchtung heraus, nicht oder nicht ausreichend zu Wort kommen zu dürfen, - ein sechsseitiges Schreiben vorbereitet. Dieses findet sich nun neben dem Sitzungsprotokoll als Beweisstück in den Akten. Das Protokoll gibt minutiös den Dialog zwischen dem Präsidenten und dem Strafkammervorsitzenden wieder. Es liest sich wie ein Lehrbuch anwaltlichen Berufsrechts in Kurzfassung. Nachdem auch die Anklagevertreter zu Wort kamen, verlässt der Vorstand den Saal.

Nicht nur die Strafkammer, sondern auch der Präsident der Rechtsanwaltskammer Konya hat wegen dieses Vor-

gangs Strafanzeige erstattet. In Konya tanzen nicht nur die Derwische, sondern es ist auch die Hochburg der regierenden AKP. Die Staatsanwaltschaft greift dankbar die Strafanzeige auf und klagt an.

3. Hiervon alarmiert beruft die Rechtsanwaltskammer Istanbul eine außerordentliche Kammerversammlung für den 17.03.2013 ein, zu der auch Gäste erwünscht sind. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Anklage gegen alle Vorstandmitglieder.

Die Versammlung gerät zu einer einzigartigen Solidaritätskundgebung. Etwa 3.000 Anwälte sind erschienen. Der Saal vermag nicht alle zu fassen. Unter den Gästen finden sich nicht nur Präsidenten und Mitglieder anderer Kammern in der Türkei, sondern auch Präsidenten internationaler Anwaltsorganisationen wie der Union International des Avocats (UIA), des Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE) und der European Criminal Bar Association (ECBA). Auch der Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Krenzler und ein Repräsentant der Rechtsanwaltskammer Berlin nehmen teil.

#### IV.

Die Staatsanwaltschaft scheut aber eine zu große Öffentlichkeit. Sie klagt daher nicht in Istanbul, sondern in Silivri an. Silivri ist Kreisstadt des gleichnamigen



**Ümit Kocasakal, Präsident der Rechtsanwaltskammer Istanbul, am 17.05.2013 vor dem Gericht in Silivri**

Foto: Rechtsanwaltskammer Istanbul

Landkreises in der Provinz Istanbul. Der gesamte Landkreis hat insgesamt ca. 125.000 Einwohner. Die Stadt liegt etwa eine Autofahrtstunde - ohne Stau - von Istanbul entfernt. Im Landkreis ist auch ein Hochsicherheitsgefängnis gelegen, in dem die Angeklagten des Balyoz-Verfahrens einsitzen. In diesem Gefängnis wurde auch in verhältnismäßig kurzer Zeit ein Gerichtssaal gebaut, in dem das Istanbul Gericht das Balyoz-Verfahren durchführte. Die Tat – so denn überhaupt eine begangen wurde –, geschah also vor dem Istanbul Gericht, aber auf dem Gebiet des Landkreises Silivri. Man hätte auch in Istanbul anklagen können.

Das Gericht in Silivri hat aber keine Befugnisse über das Gefängnis oder gar den dortigen Gerichtssaal. Es ist auf sein Gerichtsgebäude beschränkt, ein funktionaler Neubau, der den Anforderungen eines Kreisgerichts gerecht wird, nicht aber dem zu erwartenden Ansturm von Prozessbeobachtern. Dass man damit rechnete, lässt sich unschwer daran erkennen, dass am ersten Prozesstag, dem 17.05.2013, drei Mannschaftswagen der Polizei unmittelbar hinter dem Gerichtsgebäude aufgefahren waren.

Zur Terminsstunde drängen sich mehrere hundert Anwälte, darunter zahlreiche Vertreter anderer Kammern - auch aus dem Ausland - und Repräsentanten internationaler Anwaltsorganisationen, vor dem Gerichtsgebäude und in dessen Fluren. Viele haben ihre Robe angezogen. Bei Aufruf der Sache stehen etwa hundert Personen unmittelbar vor dem Eingang zum Saal im dritten Stock. Der Kammer Istanbul gelingt es, dass überwiegend ausländische Prozessbeobachter und ihre Begleiter sowie Präsidenten anderer Kammern Einlass finden. Das ist nur möglich, weil trotz des Gedränges alles sehr diszipliniert abläuft.

Der Saal hat eine Größe von maximal 5,0 m x 7,0 m. Der Einzelrichter sitzt vor der kurzen Fensterseite, davor an einem eigenen Tisch die Protokollführerin mit PC und Bildschirm. Links und rechts von ihr rechtwinklig zum Richtertisch jeweils ein Tisch mit zwei Stühlen und ei-

nem Bildschirm, auf dem sich die Entstehung des Protokolls verfolgen lässt. Die Ausstattung ist offensichtlich für die Parteien eines Zivilverfahrens gedacht. Gegenüber der Protokollführerin ist mittels einer halbrunden Barriere, in dessen Focus sich ein Standmikrofon befindet, ein Zeugenstand angedeutet. Dahinter stehen drei oder vier Stuhlreihen mit jeweils acht oder neun Plätzen. Dann kommt die Wand. Geht man davon aus, dass zunächst einmal die zehn Angeklagten und ihre Verteidiger Platz finden müssen, verbleibt vielleicht noch ein Dutzend an Sitzplätzen für Zuschauer.

Bis auf den Richter und die Protokollführerin nimmt jedoch keiner Platz. Etwa 50 bis 60 Menschen stehen dicht gedrängt im Saal. Die Außentemperatur beträgt knapp 30 Grad. Im Saal ist es eng, heiß und unruhig. Gelassen diktiert der Richter in's Protokoll, dass die Angeklagten nicht erschienen seien. Stattdessen sei der Saal sturmartig von Zuschauern genommen worden. Einer der bereits anwesenden Verteidiger protestiert. Es entsteht ein Disput. Die Lautstärke nimmt zu. Schließlich bahnt sich der Präsident der Rechtsanwaltskammer Istanbul einen Weg durch die Menge, weitere Angeklagten treffen ein. Es wird enger, heißer und lauter. Schließlich wird das bisherige Protokoll gelöscht und neu aufgenommen. Nun sind alle Angeklagten und Verteidiger erschienen. Es wird festgestellt, dass der Saal zu klein sei.

Es kommt zu einem Beschluss. Die Verhandlung wird vertagt. Fortsetzungstermin wird anberaumt auf den 12.10.2013. Es soll dann in einem größeren Saal verhandelt werden. Die Sitzung wird geschlossen. Nur langsam leert sich der Saal. Eine türkische Kollegin berichtet, dass dieser Saal schon der zweitgrößte vor Ort gewesen sei,



**Zahlreiche Anwälte wollen an der mündlichen Verhandlung in Silivri teilnehmen**

Foto: Rechtsanwaltskammer Istanbul

der andere Saal sei nur wenige Quadratmeter größer. Ein anderer weiß, dass der eigentlich zuständige Richter Urlaub genommen habe. Der Vertretungsrichter sei Zivilrichter. Schließlich fällt auf, dass der 12.10.2013 ein Samstag ist. Auch in der Türkei ist dies kein Gerichtstag.

Auch wenn die erste Etappe kein Erfolg für die Anklage war, so sollte man doch den Willen von Teilen in der türkischen Justiz nicht unterschätzen, der Anwaltschaft eine fühlbare Lektion zu erteilen. Es wird eine Frage des längeren Atems sein, auch des längeren Atems der Kollegenschaft im Ausland, zu gegebener Zeit wieder Solidarität zu bekunden und diesen maßlosen Disziplinierungsversuch in jeder Form und bei jeder Gelegenheit in die Öffentlichkeit zu bringen. Denn Prozessrecht allein ist kein Schutz vor Machtmissbrauch. Es bedarf immer auch der Öffentlichkeit.

*Der Autor ist Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin.*

*Die außerordentliche Kammerversammlung der RAK Istanbul am 17.03.2013 und den Auftakt des Prozesses gegen den Vorstand der RAK Istanbul am 17. Mai 2013 verfolgte er als Beobachter vor Ort.*

## BAVintern

## Richter- und Anwaltschaft im Dialog

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts  
zum Verkehrsstraf- und OWi-Recht

Am 21. Mai 2013 lud der Berliner Anwaltsverein im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Richter und Anwaltschaft im Dialog“ wieder zur Fortbildung ein und durfte etwa 40 Teilneh-



mer begrüßen, unter ihnen auch zahlreiche Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Mitte. Als Referenten zur aktuellen Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeiten-Recht konnte RiKG Klemens Schaaf, Richter des 3. Senats des Kammergerichts, gewonnen werden. Der 3. Senat ist insbesondere für Rechtsmittel in Bußgeldsachen und Rechtsmittel und Haftprüfungen in Verkehrsstrafsachen zuständig. Anhand einer Vielzahl von Entscheidungen erläuterte RiKG Schaaf den Teilnehmern ausführlich und lebensnah Einzelfragen der Tatsachenfeststellung sowie der Beweisverwertung und gab zu strittigen Verfahrensfragen wertvolle Hinweise.

Mit besonderer Aufmerksamkeit wurden zunächst die Ausführungen des Referenten zur Verwerfung von Rechtsmitteln bei Abwesenheit in der Hauptverhandlung verfolgt: Hat z.B. der Angeklagte noch vor oder im Berufungstermin die Gründe seiner voraussichtlichen Verspätung mitgeteilt und angekündigt, in angemessener Zeit zu erscheinen, besteht eine über die normale Wartezeit hinausgehende Wartepflicht des Gerichts, es sei denn, dies ist wegen anstehender weiterer Termine unzumutbar (§ 329 Abs. 1 StPO, B. v. 13.1.2012, Az.: 3-2/12). Auch die Anforderungen an die Entschuldigung dürften nicht über-

spannt werden. Es sei zu fragen, ob dem Angeklagten wegen seines Ausbleibens billigerweise ein Vorwurf zu machen ist (B. v. 23.2.2012, Az.: 3-169/11). Hat der Tatrichter Anlass anzunehmen, der Betroffene könnte entschuldigt sein, müsse er dem nachgehen. Aber eine lediglich pauschale, völlig ungenaue Erklärung – hier Mitteilung der Sekretärin – reicht nicht aus und gibt dem Tatrichter auch keinen Anlass zu weiteren Nachforschungen (B. v. 2.4.2013, Az.: 3 Ws(B) 120/13).

Nach § 74 Abs. 2 OWiG komme es nicht darauf an, ob sich der Betroffene genügend entschuldigt hat, sondern ob er es ist. Im Falle einer Erkrankung genügt es, wenn dem Betroffenen ein Erscheinen vor Gericht nicht zugemutet werden kann (B. v. 8.11.2012, Az.: 3 Ws(B) 565/12). Beruht ein ärztliches Attest lediglich auf den telefonischen Angaben des Betroffenen, nicht jedoch auf einer ärztlichen Untersuchung, kann das Gericht sein Ausbleiben als unentschuldigt



RiKG Klemens Schaaf

werten, nachdem eine mehrstündige Unterbrechung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Übermittlung eines weiteren angekündigten Attestes ergebnislos blieb (B. v. 9.1.2013, Az.: 3 Ws(B) 655/12). Andererseits stelle es einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens dar, wenn der Tatrichter den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid verwirft, obwohl er von dem zum Termin angereisten Verteidiger und Betroffenen telefonisch informiert worden war, dass sie ein Berliner Taxifahrer zum falschen Gericht gefahren hat und beide daran erkennbar unschuldig sind (B. v. 18.3.2013, Az.: 3 Ws(B) 702/12).

Im Hinblick auf die Rechtsbeschwerde betonte Herr Schaaf, dass regelmäßig die Verfahrens- von der allgemeinen Sachrüge begleitet werden sollte. Denn beanstandet der Rechtsmittelführer ausschließlich das Verfahren oder beruft er sich allein auf die Verletzung rechtlichen Gehörs, genügt sein Rügevorbringen den Anforderungen der §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO nur, wenn er die den Mangel enthaltenden Tatsachen so vollständig und umfassend mitteilt, dass der Senat allein anhand seiner Ausführungen prüfen kann, ob die Rüge begründet ist, wenn die behaupteten Tatsachen zutreffen. Bei gleichzeitiger Sachrüge könne hingegen ergänzend auf den weiteren Akteninhalt zurückgegriffen werden (B. v. 15.4.2013, Az.: 3 Ws(B) 189/13).

Beachtung fanden ebenso die durch Herrn Schaaf referierten Entscheidungen des Kammergerichts zur Frage des unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Die Urteilsgründe müssen mit der gebotenen Klarheit erkennen lassen, dass der Angeklagte die Erheblichkeit des Schadens erkannt hat oder dies für

möglich hielt, nicht aber ob er ihn hätte erkennen können. Entscheidend seien Vorstellungen vom Umfang des Schadens (B. v. 23.3.2012, Az.: 3-6/12; B. v. 21.12.2011, Az.: 3-127/11). Ein völlig belangloser Schaden schließe jedoch bekanntlich den Tatbestand des § 142 StGB aus. Dies gelte auch bei ganz geringfügigen Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität. Geringfügige Hautabschürfungen genügen ebenso wenig wie alsbald vergehende Schmerzen (B. v. 3.12.2012, Az.: 3-160/12).

Zu einem Beschluss des Kammergerichts zu der Frage der Beweisverwertung einer Blutprobe entwickelte sich eine rege Diskussion. RiKG Schaaf betonte jedoch, die Unzulässigkeit der Beschlagnahme einer dem Angeklagten im Zuge seiner Behandlung im Krankenhaus entnommenen Blutprobe führe nicht zu einem Beweisverwertungsverbot, weil die durch ihre Auswertung gewonnene Erkenntnis – hier die Blutalkoholkonzentration – nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehöre oder dem besonders vertraulichen Arzt-Patienten-Gespräch entstamme. Sie sei schließlich auch über eine Anordnung nach § 81a StPO zu erzielen gewesen (B. v. 21.9.2011, Az.: 3-91/11).

Schließlich stellte der Referent zum Dauerbrenner „Akteneinsicht in Messunterlagen im OWi-Verfahren“ zwei aktuelle Entscheidungen seines Senats vor: Danach kann die Vorenthaltung der Bedienungsanleitung eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung nach § 338 Nr. 8 StPO darstellen. Dies erfordere jedoch einen Antrag auf Akteneinsicht und Unterbrechung bzw. Aussetzung in der Hauptverhandlung und einen ablehnenden Gerichtsbeschluss. Mit der Verfahrensrüge sei sodann vorzutragen, welche Tatsachen sich aus welchen genau bezeichneten Stellen der Akten ergeben hätten und welche Konsequenzen für die Verteidigung darauf gefolgt wären. Sollte dies wegen des vorenthaltenen Aktenmaterials nicht möglich sein, weil dem Verteidiger die Akten nicht zugänglich gemacht worden sind, müsse er dartun, dass und wie er sich bis zum Ablauf der Frist zur Be-

gründung der Verfahrensrüge weiter erfolglos um Einsichtnahme bemüht habe (B. v. 7.1.2013, Az.: 3 Ws(B) 596/12).

Zudem könne ein Antrag auf Beiziehung der Bedienungsanleitung für das Geschwindigkeitsmessgerät und Einholung eines Sachverständigengutachtens, in dem konkrete Anhaltspunkte für technische Fehlfunktionen des Messgerätes oder die Nichteinhaltung der für das Gerät geltenden Bedienungsanleitung vorgetragen werden, kaum ohne Verletzung der Aufklärungspflicht zurückgewiesen werden. Jedenfalls muss sich der ablehnende Beschluss oder das Urteil detailliert dazu verhalten, weshalb von der Beweiserhebung keine weitere Aufklärung zu erwarten gewesen wäre (B. v. 10.4.2013, Az.: 3 Ws(B) 158/13).

Es bleibt zu hoffen, dass diese grundsätzlichen Entscheidungen die Arbeit der im Verkehrsrecht tätigen Rechtsanwälte und den Umgang mit den oftmals sperrigen Verwaltungsbehörden erleichtern werden.

## Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V.!

Nähere Informationen unter [www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)

Die nächste gemeinsame Fortbildungsveranstaltung findet am Dienstag, den 18. Juni 2013 im DAV-Haus, Littenstraße 11, 18-20.00 Uhr statt. VRIKG Siegfried Fahr referiert Kernpunkte der aktuellen Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht.

*Maximilian Gutmacher,  
Rechtsanwalt*

### Schweitzer Sortiment

## Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



#### Berlin-Mitte

Französische Str. 13/14  
10117 Berlin  
Tel. 030/25 40 83-115

#### Humboldt-Universität Juristische Fakultät im „Alten Palais“, Raum E24

Unter den Linden 9  
10197 Berlin  
Tel. 030/209 39 90 32

#### Am Amtsgericht Charlottenburg

Holtzendorffstr. 18  
14057 Berlin  
Tel. 030/25 40 83-302

#### Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117  
14467 Potsdam  
Tel. 0331/270 96 29



Tel. 030/25 40 83-0  
[berlin@schweitzer-online.de](mailto:berlin@schweitzer-online.de)  
[potsdam@schweitzer-online.de](mailto:potsdam@schweitzer-online.de)  
24 h · [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)



**schweitzer**  
Fachinformationen

## Mitgliederversammlung im Berliner Anwaltsverein

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins fand am 22.05.2013 im DAV-Haus auf der Littenstraße statt.

Am selben Tag hatte der Bundesrat das vom Bundestag beschlossene Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das die vom DAV seit langem geforderte lineare Erhöhung der RVG-Gebühren enthält, an den Vermittlungsausschuss verwiesen – und zwar mit ungewissem Ausgang. „Leider scheint die Verzögerung bei diesem wichtigen Gesetzesvorhaben gerade auch auf die Initiative des Landes Berlin zurückzugehen, das die Kosten im Bereich der Beratungs- und Prozesskostenhilfe senken will,“ so Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins. „Aus unserer Sicht ist die anwaltliche Vertretung auch für Bedürftige etwa in Familien- und Konfliktfällen aber eine Frage der Gerechtigkeit“.

RAuN Schellenberg dankte den anwesenden Mitgliedern des Vereins ein-

dringlich für ihre Unterstützung der Arbeit des DAV: „Wenn wir Anwälte nicht selbst unsere Interessen in der Politik vertreten, wird es niemand sonst für uns tun. Nur bei großer Mitgliederstärke werden die anwaltlichen Interessenverbände im öffentlichen Diskurs und in der Politik überhaupt wahrgenommen.“

Diskussionsstoff bot auch der Vortrag von Bürovorsteher und Inkassoexperte Dieter Schüll, Düren, der einige Brennpunkte der Zwangs-

vollstreckung nach der Reform der Sachaufklärung erläuterte. Ein Vortrag mit zahlreichen Tipps bei der Zwangsvollstreckung, etwa bei der taktischen Auswertung des nun schon frühzeitig erlangbaren Vermögensverzeichnisses. Allerdings rückte er auch einige Absurditäten der Reform und der Gerichtspraxis in den Fokus:



Referent Dieter Schüll

den Formularzwang bei „PfüB“-Anträgen, die Komplexität des 9-seitigen Formulars, die fehlenden Formulierungen und Zusätze, und nicht zuletzt die diffizile Rechtsfrage, ob der Antrag bei Ausdruck des Formulars in schwarz-weiß statt amtsgrün unzulässig ist. Genug Stoff für Diskussionen und Fragen an Dieter Schüll im Anschluss an die Versammlung.

*Christian Christiani,  
Geschäftsführer des  
Berliner Anwaltsvereins*



## BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Dienstag, 18.06.2013</b> 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	<b>Siegfried Fahr</b> Vorsitzender Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung            des Kammergerichts zum Bankrecht</b>
<b>Mittwoch, 19.06.2013</b> 18.30 - 20.00 Uhr Ort: Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren Anmeldungen bitte per E-Mail an: ak- strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	<b>Ilse Hinske</b> Öffentlichkeitsarbeit	Arbeitskreis Strafrecht <b>Besichtigung der neuen Justizvollzugs-            anstalt Heidering, Großbeeren</b> Anschließendes Treffen in der Trattoria Toscana, Dorfaue 12, 14979 Großbeeren (gesonderte Anmeldung erforderlich)
<b>Freitag, 13.09.2013</b> 09.00 - 17.00 Uhr Anmeldung: steger@anwaltakademie.de Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 320,00 EUR		<b>4. Berliner Gespräche            im Immobilienrecht</b> Mietrechtsreform - WEG-Rechtsprechung - Energetische Sanierung - Räumungsvoll- streckung - Einzelhandel - Bebauungs- pläne Lesen und Verstehen
<b>Mittwoch, 18.09.2013</b> 18.30 - 20.30 Uhr Ort: INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	<b>Sönke Volkens</b> Richter am Landgericht Berlin  <b>Dr. Dirk Lammer</b> Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht	Arbeitskreis Strafrecht <b>Der Deal im Strafverfahren            aus richterlicher Sicht            Verständigung im Strafverfahren –            Theorie und Praxis</b>
<b>Dienstag, 24.09.2013</b> Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Die Teilnahme ist kostenlos Anmeldung unter: mail@berliner-anwaltsverein.de	<b>Dr. Astrid Auer-Reinsdorff</b> Fachanwältin für IT-Recht Vorsitzende der ARGE IT- Recht (davit) im DAV.	<b>IT-Sicherheits-Workshop</b> IT-Sicherheit in Anwaltskanzleien
<b>Mittwoch, 16.10.2013</b> 18.30 - 20.30 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	<b>Roland Weber</b> Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Opferbeauftrag- ter des Landes Berlin	Arbeitskreis Strafrecht <b>Ein Jahr Opferbeauftragter            des Landes Berlin</b>

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.  
 Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:  
[www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de)

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

**Mittwoch, 20.11.2013**

18.30 - 20.30 Uhr

Ort:

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Anmeldungen:

ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

**Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor**

Mitautor des "Beck'schen Formularbuchs für den Strafverteidiger", Mitherausgeber und Bearbeiter des Löwe-Rosenberg StPO-Kommentars

Arbeitskreis Strafrecht

**Ermittlungsmaßnahmen in Rechtsanwaltskanzleien****Donnerstag, 21.11.2013**

16.00 - 19.00 Uhr

Ort: IHOUSE GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00

EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. UST

**Wolfgang Ferner**

Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht, Koblenz, Autor zahlreicher Handbücher und Kommentare zum Verkehrsrecht, OWiG, STVO u.a.

**Rechtsmittel in VerkehrsOwi- und Verkehrsstrafsachen**

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:

[www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de)

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

**Ehrenamtliche Projekte im Berliner Anwaltsverein****„Hartz IV-Beratungstag“ in Kooperation mit der B.Z.**

Seit vielen Jahren bietet der Berliner Anwaltsverein eine ehrenamtliche sozialrechtliche Beratung an bestimmten Beratungstagen an. Der diesjährige „Hartz-IV-Beratungstag“ am 14. Mai 2013 war eine Kooperationsveranstaltung mit der B.Z. Die auflagenstärkste Berliner Tageszeitung berichtete nicht nur im Vorfeld, sondern auch in ihrer Ausgabe am 15. Mai auf dem Titel, sowie auf zwei ganzen Seiten über die Beratungsaktion des Berliner Anwaltsvereins und Fragen und Antworten zum Sozialrecht.

Zehn Kolleginnen und Kollegen verhalfen mehr als 50 Ratsuchenden zu Informationen zum Sozialrecht und zu einem ersten Kontakt mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt.

„Hier kommt ein ganz anderes Publikum, als ich es aus meiner Kanzlei kenne,“ so Rechtsanwältin Volker Gerloff, die an der Beratungsaktion teilnahm. „Es ist erstaunlich, dass viele der Ratsuchenden hier trotz massiver Probleme noch nie eine Anwaltskanzlei betreten oder einen Anwalt kontaktiert haben.“

Für viele Betroffene war der erste Kontakt mit einer Anwältin oder einem Anwalt eine große Hilfe – auch in den Fällen, in denen der anwaltliche Rat darin bestand, die angezweifelte Auflage oder das Vorgehen des Jobcenters zu akzeptieren.

Christian Christiani,  
Geschäftsführer des  
Berliner Anwaltsvereins



Deutscher **Anwalt** Verein  
FORUM Junge Anwaltschaft

# NICHT VERPASSEN!

FACHVORTRÄGE ARBEITSRECHT | STRAFRECHT  
FAMILIENRECHT | VERKEHRSRECHT  
MITGLIEDERVERSAMMLUNG

## 2. JAHRESTAGUNG 2013

FORUM JUNGE ANWALTSCHAFT

20./21. SEPTEMBER 2013 EVENTPASSAGE BERLIN

Anmeldung: [www.davforum.de/jahrestagung](http://www.davforum.de/jahrestagung)

MIT FORTBILDUNGSBESCHEINIGUNG NACH § 15 FAO

### FREITAG, 20.09.2013

- 09.00 - 09.30 Uhr Begrüßung
- 09.30 - 11.00 Uhr "Was ist anwaltliche Arbeit wert?"  
RA Hartung, Berlin
- 11.15 - 13.15 Uhr Fachthema I, Arbeitsrecht - Teil 1  
„Arbeitsrechtliche Rechtsprechung 2013“  
RA Dr. Bergmann, Münster
- Parallel Fachthema II, Strafrecht - Teil 1  
„Aktuelles Steuerstrafrecht“  
RA Dr. Spatscheck, München
- 14.00 - 16.00 Uhr Fachthema I, Arbeitsrecht - Teil 2  
„Mitarbeiterrechte - Zeit- und Leiharbeit 2013“  
RA Dr. Bergmann, Münster
- Parallel Fachthema II, Strafrecht - Teil 2  
„Die tägliche Praxis des Wirtschaftsstrafrechts“  
RAin Lillie, Mainz
- 16.15 - 18.15 Uhr Fachthema III, Familienrecht - Teil 1  
„Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis“  
RAin Grebe, Köln
- Parallel Fachthema IV, Verkehrsrecht - Teil 1  
„Ausgewählte Problempunkte bei der  
Unfallregulierung“  
RA Stark, Hamburg
- 19.00 Uhr -  
open end Abendessen im Restaurant 12 Apostel  
(Georgenstraße 2, 10117 Berlin)

### SAMSTAG, 21.09.2013

- 09.00 - 11.00 Uhr Fachthema III, Familienrecht - Teil 2  
"Nachehelicher Unterhalt"  
RAin Katz, Meckenheim
- Parallel Fachthema IV, Verkehrsrecht - Teil 2  
"Versicherungsrecht im Verkehrsrecht"  
RA und Notar Elsner LL.M., Hagen
- 11.15 - 13.15 Uhr "Anwaltshaftung und Risikovorsorge"  
RAin und Notarin Kindermann, Bremen
- 13.30 - 15.30 Uhr Mitgliederversammlung

### TEILNAHMEBETRÄGE:

- Mitglieder: 99,00 €  
Nichtmitglieder: 149,00 €
- Abendessen: 20,00 € p.P. zzgl. Mwst.  
(Getränke\* bis 22:00 Uhr inklusive)

\* Bier, Wein, Heiß- und Softgetränke



Anmeldung:  
[www.davforum.de/jahrestagung](http://www.davforum.de/jahrestagung)

**RAK** |  
Rechtsanwaltskammer  
Berlin

## Prüfer gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht in der Rechtsanwaltschaft Mitglieder für die Prüfungskommissionen zur Abnahme von Zwischen- und Abschlussprüfungen der angehenden Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

Die acht Prüfungsgremien müssen im Herbst neu besetzt werden. Sie bestehen jeweils aus einem Arbeitgebervertreter (Kammermitglied), Arbeitnehmervertreter und einem Berufsschullehrer. Bei den Zwischenprüfungen sind Klausuren zu korrigieren, bei den Abschlussprüfungen kommen mündliche Prüfungen hinzu. Es wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Interessenbekundungen bitte an die RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt Hans-Oluf Meyer, Littenstraße 9, 10179 Berlin.

Für Nachfragen: RA Dr. Linde, Tel.: 306931-22 oder Frau Pöschke, Tel. 306931-51.

### Prozessaufakt in der Türkei

Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, berichtet in diesem Heft auf den Seiten 184 ff. über den Prozessaufakt in dem Verfahren gegen sämtliche Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Istanbul.

## Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Tel. 306 931 - 0  
Fax: 306 931 -99  
[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)  
E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)

## Über das tatsächliche Schicksal des Richters im Roman "Landgericht"

Ursula Krechel hat 2012 mit ihrem Roman "Landgericht" den Deutschen Buchpreis gewonnen. Richard Kornitzer, die Hauptfigur des Romans, wird von den Nazis 1933 aus dem Richteramt gedrängt, sieht seine Familie fast zehn Jahre lang nicht und führt nach der Rückkehr einen verzweiferten Kampf um Entschädigung und Gerechtigkeit.

Die Autorin stützt sich in ihrem Roman auf Berichte über das Leben des jüdischen Richters Dr. Robert Michaelis, der 1933 am Landgericht Berlin gearbeitet hatte. Seine Tochter, Ruth Barnett, war am 13. Mai 2013 zu Besuch in den Räumen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin und hat Präsidiumsmitglieder der RAK und Dr. Bernd Pickel, den Präsidenten des Landgerichts, getroffen, um über die richterliche Tätigkeit ihres Vaters vor der Flucht vor den Nazis zu recherchieren.

Ruth Barnett, die im Roman als die Tochter Selma erscheint, lobte den Roman bei dem Gespräch in der RAK, empfand andererseits die Lektüre als sehr

schmerzhaft. Sie selbst konnte während des 2. Weltkrieges nach England in Sicherheit gebracht werden und hat ihr Schicksal in dem Buch "Person of No Nationality" dargestellt.

Die Präsidiumsmitglieder der Rechtsanwaltskammer gaben Ruth Barnett Hinweise für die weitere Recherche und schilderten, in welcher Form sich die RAK mit der Geschichte der Berliner Anwaltschaft in der Zeit des Nationalsozialismus beschäftigt hat.

Landgerichtspräsident Dr. Pickel deutete in dem Gespräch mit Ruth Barnett an, prüfen zu wollen, ob sich das Landgericht genauer mit dem Schicksal ihres Vaters beschäftigen kann.



Ruth Barnett (3.v.l.) zusammen mit ihrer Bekannten bei (v.l.n.r.) Schatzmeister Dr. Michael Steiner, Landgerichtspräsident Dr. Bernd Pickel, Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau und Vizepräsident Bernd Häusler  
Foto: RA Schick

## Spenden für die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte berichtet über einen hohen Spendeneingang in allen Kammerbezirken in Höhe von insgesamt 217.801,45 € (Vorjahr: 210.008,22 €) bei der Weihnachtsspendenaktion 2012. Bedürftige Kammermitglieder in Berlin oder deren Angehörige erhielten insgesamt 6.900,- €.

Bitte nennen Sie der Geschäftsstelle der RAK Berlin bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen, deren Witwe(r) n oder Kinder, die sich noch in der Ausbildung befinden.

Die RAK kann diese Angaben dann an die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte weitergeben.

## Vorstand beschließt deutliche Anhebung der Ausbildungsvergütungen

Fragen an den Ausbildungsbeauftragten des Vorstandes, RA Hans-Oluf Meyer

### Der Vorstand hat die Empfehlungen für Ausbildungsvergütungen um etwa 20 % angehoben. Was waren die Gründe für diesen Beschluss?

Mir war im letzten Jahresbericht der Kammer aufgefallen, dass die Anzahl der geprüften Auszubildenden im Vergleich zu den Vorjahren erneut gefallen war. Ich sah einen Handlungsbedarf und habe mich März vom Kammervorstand zum neuen Ausbildungsbeauftragten bestellen lassen. Danach habe ich mit Herrn Dr. Linde von der Geschäftsstelle die Entwicklung der letzten Jahre näher überprüft und mögliche Gründe hinterfragt. Uns sind frappierende Entwicklungen in's Auge gefallen: Die Zahl der Prüflinge bei den Rechtsanwaltsfachangestellten und den ReNo hat sich in Berlin seit 2001 halbiert! Zugleich war die Entwicklung der Azubi-Vergütung hinter der Inflationsrate zurückgeblieben, sie lagen nun deutlich unter den anderer kaufmännischer Ausbildungsberufe.

Nachdenklich stimmte mich auch ein Artikel im Tagesspiegel Anfang April 2013, in dem über die Abbrecherquoten der verschiedenen Ausbildungsberufe berichtet wurde. Demnach liegen die Rechtsanwaltsfachangestellte hinter den Friseuren an zweiter Stelle der Top-Ten der Ausbildungsabbrecher. Welche Signalwirkung haben denn ein solcher Artikel und solche Vergleichszahlen? Ist der Ausbildungsplatz in einer Anwaltskanzlei und vielleicht sogar auch der spätere Arbeitsplatz so unattraktiv? Inzwischen ist das Angebot an freien Ausbildungsplätzen in den Kanzleien größer als die Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber. Eine deutliche Anhebung der Vergütung war aus meiner Sicht höchste Eisenbahn, um diesen Zustand zu ändern.

### War im Vorstand viel Überzeugungsarbeit nötig?

Wir hatten eine umfangreiche Beschluss-

*Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat die Mindestsätze bei der Vergütung der Auszubildenden im Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa) und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReNo) deutlich angehoben. Sie steigen für neue Verträge ab dem 1. Juli 2013 im Durchschnitt um mehr als 20%.*

*Im ersten Ausbildungsjahr soll die Mindestvergütung jetzt bei 500,- € (bisher 405,-€), im zweiten Ausbildungsjahr bei 580,- € (bisher 480,- €) und im dritten Ausbildungsjahr nun bei 650,- € (bisher 550,- €) liegen.*

vorlage mit vielen Daten vorbereitet. Auch wenn die Zahlen, wie die zuvor genannten, für sich sprechen – es gab Gegenstimmen. Aber das ist bei einem Gremium mit 29 Teilnehmern auch nicht verwunderlich. So wurde die Auffassung vertreten, dass das Gehalt bei der Berufswahlfindung keine Rolle spielt – dies ist nach meiner persönlichen Auffassung in der heutigen Gesellschaft realitätsfern und eigene Augenwischerei.

### Und gab es Unterstützung aus dem Berufsbildungsausschuss?

Formell war der Ausschuss nicht befasst, doch ein langjähriger Arbeitgebervertreter, Rechtsanwalt Wolfgang Daniels, hatte mir in einem Gespräch wärmstens eine Anhebung empfohlen. Von einer Unterstützung der Arbeitnehmervertreter um Stefanie Reichert und Marlies Stern ging ich auch ohne Nachfrage aus.

### Wie steht Berlin denn im Vergleich zu den anderen Kammerbezirken da?



RA Hans-Oluf Meyer

Im Vergleich mit allen anderen Kammerbezirken lagen die Vergütungssätze bisher etwa im Durchschnitt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den Flächenkammern auch ländliche Gebiete einbezogen sind. Beim Vergleich mit anderen großstädtischen Ballungsräumen zeigte sich vorher ein deutlich unterdurchschnittliches Vergütungsniveau.

### Gibt es wirklich einen Zusammenhang zwischen Abbrecherquote und Bezahlung?

Der Abbruch einer Ausbildung mag vielerlei Gründe haben. Wir können uns in Zukunft Abbrecherquoten bei 43 % aber nicht mehr leisten. Es mag sein, dass dem Auszubildenden der Job einfach nicht gefällt und andere Ausbildungen attraktiver erscheinen und dies die Ursache des Abbruchs ist.

Wir setzen als Anwaltschaft jedoch ein schlechtes Zeichen, wenn der Abbruch nicht zufriedenstellenden Arbeitsbedingungen geschuldet ist. Eine zu niedrige Vergütung kann nun einmal auch als Ausdruck einer Geringschätzung aufgefasst werden und motiviert den jungen Auszubildenden nicht sonderlich, die Lehrzeit durchzuhalten. Gute und motivierte Schüler sind in ihrem persönlichen Umfeld wichtige Botschafter dieser Ausbildung – die Abbrecher sind leider das Gegenteil. Wir werden die verschiedenen Ursachen der Abbrüche in Zukunft näher ergründen. Aber nehmen wir einen Vergleich mit den noch höheren Vergütungen, etwa in Hamburg und Frankfurt vor, müssen wir feststellen,

## Kammerton

dass dort die Abbrecherquote eben unter 30 % liegt. Jedem dürfte einleuchten, dass es einen Zusammenhang gibt.

### Was sagen Sie einem Kollegen, der nun sagt: Ich kann mir eine Azubi nicht mehr leisten...?

Von der empfohlenen Mindestvergütung darf 20 % nach unten abgewichen werden. Dieser Ausweg besteht ja immer noch für diejenigen Kollegen, denen die Vergütung nach der Erhöhung zu hoch ist. Die Motivation der Kolleginnen und Kollegen pro Ausbildung sollte jedoch nicht in der Beschäftigung einer günstigen Arbeitskraft liegen.

Es ist ein riesiger Gewinn für den Rechtsanwalt und die Kanzlei, eine Auszubildende aufzunehmen und in dessen 3-jähriger Ausbildung begleiten und unterstützen zu dürfen. Es wäre traurig für das Image der Anwaltschaft, wenn eine niedrige Vergütung das ausschlagende Kriterium für den Ausbildungsvertrag ist. Bei sinkenden Ausbildungszahlen müssen wir weitsichtiger denken. Die Absi-

cherung der Anwaltschaft in der Zukunft geht dem Budget der wenigen Anwälte vor, die nicht mehr zahlen wollen.

### Haben Sie selbst ausgebildet?

Ja, und ich habe die Auszubildende nachher auch eingestellt. Das ist der beste Weg eine geeignete Fachkraft einzustellen. Ich war überrascht, wie viel Wissen sich die Auszubildenden aneignen müssen und habe in der Zeit dadurch auch selbst viel in Fachbereichen dazugelernt, in denen ich sonst nicht tätig bin.



## Prüfungstermine

Prüfungstermine für die Auszubildenden als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder als Rechtsanwaltsfachangestellte:

### Zwischenprüfungen (ZP):

ZP 13/II: 11. September 2013

ZP 14/I: 18. Februar 2014

ZP 14/II: 10. September 2014

### Abschlussprüfungen (AP):

AP 14/I:

Am 05. November 2013 schriftliche Prüfung, am 12. November 2013 Textverarbeitung

AP 14/II:

Am 02. April 2014 schriftliche Prüfung, am 08. + 09. April 2014 Textverarbeitung

## Neues unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

### Nachricht vom 27.05.2013:

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin hat nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 19.03.2013 Grundsätze zur Verständigung im Strafsachen verfügt und der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Kenntnis für die Kammermitglieder zur Verfügung gestellt.

### Über die RAK / Hans Litten:

Informationen über Hans Litten, den Namensgeber der Straße und des Sitzes der Rechtsanwaltskammer Berlin.

### Für Mitglieder/ Rechtsprechung:

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 18.04.2013 entschieden, dass Teile der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG seien. Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.

### Für Mitglieder / Merkblätter:

Hinweise für Kammermitglieder über die Zweigstelle.

Liegen vernünftige Rahmenbedingungen vor, und hierzu gehört eine achtenswerte Vergütung, und nimmt die Kanzlei die Auszubildende als vollwertiges respektiertes Mitglied im Team auf, ist der Erfolg vorprogrammiert.

### Sind weitere Maßnahmen geplant, um die Zahl der Ausbildungsverträge zu erhöhen?

Zusammen mit der Ausbildungsabteilung der RAK-Geschäftsstelle werde ich mir Gedanken machen, wie wir die Anwaltschaft und potentielle Bewerberinnen und Bewerber weiter informieren. Es sind auch die Kollegen zu begeistern, die bisher nicht ausgebildet haben. Mir scheint, dass die Anwaltschaft sich nicht im Klaren ist, welch großer Vorteil es ist, selbst seine zukünftige Fachkraft auszubilden.

Wir stehen mit anderen Ausbildungsberufen im Wettbewerb und wir wollen natürlich alle gern die begabten Schüler. Und diese erreicht man allein mit einem attraktiven Ausbildungsplatz. Nachwuchs ist kostbar. Heute mehr denn je angesichts sinkender Geburtenraten und immer größer werdenden Fachkräftemangel. Ich wünsche uns solche Kollegen, die dieses erkannt haben und junge Menschen für die Ausbildung begeistern können.

## 66. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

### Kurzbericht und Beschlüsse

**Am 02.03.2013 fand in Bamberg die 66. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Schwerpunktthemen waren wiederum Berichte über die Gesetzgebungsvorhaben zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts\*.**

Die Vorsitzende des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer, RAin und Notarin Beck-Bever, berichtete, dass die Hauptversammlung in Augsburg die Vorschläge der Gebührenreferenten, welche Punkte in die gemeinsame Stellungnahme von BRAK und DAV zu den Gesetzentwürfen aufgenommen werden sollten, insgesamt gebilligt habe. Die Stellungnahmen wurden entsprechend abgegeben. Die Kritikpunkte wurden noch einmal von RAin und Notarin Beck-Bever in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag betont.

Hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts sahen die Gebührenreferenten das Problem, dass es unerschwinglich zum „**Vorrang der pro bono-Tätigkeit**“ kommen könne. Sie fassten daher den folgenden Beschluss:

*„Für die Gestaltung von pro bono-Tätigkeiten besteht kein Bedürfnis, da das geltende Recht über Beratungshilfe der*

*armen rechtsuchenden Partei den Zugang zum Recht gewährleistet und es zur Aufgabe des Staates und nicht zu der des einzelnen Rechtsanwalts gehört, den Rechtszugang zu ermöglichen. Der armen Partei ist es nicht zumutbar, so lange zu suchen, bis ein pro bono-Anwalt gefunden werden kann.“*

Im Vorgriff auf das Inkrafttreten des 2. KostRMOG befassten sich die Gebührenreferenten bereits mit einigen Fragen zum Übergangsrecht. Sie stellten einstimmig fest, dass es sich bei den im 2. KostRMOG vorgesehenen Regelungen, wonach

1. in Nr. 4100 VV RVG die Worte „*neben der Verfahrensgebühr*“ eingefügt werden,
2. § 17 Nr. 10 RVG auch auf ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren erstreckt wird,
3. § 17 Nr. 11 RVG eingefügt wird,

entsprechend den Formulierungen in der Gesetzesbegründung nicht um Gesetzesänderungen, sondern um **eine Klarstellung der bereits bisher geltenden Rechtslage** handelt mit der Folge, dass diese Vorschriften auch auf „Altfälle“ anwendbar sind. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

Zum wiederholten Male tauschten sich die Gebührenreferenten über die Frage der **Übernahme der Mediationskosten durch Rechtsschutzversicherungen** aus. Es wurden unterschiedliche Fälle erörtert, in denen die Praxis der Rechtsschutzversicherer nach Auffassung der Gebührenreferenten sowohl gegen das Mediationsgesetz als auch das RDG verstößt. Dies gilt insbesondere für die Auswahl des Mediators durch die Rechtsschutzversicherung sowie die Beratung des Rechtsuchenden durch die Rechtsschutzversicherung, dass sein Fall für ein Mediationsverfahren ge-

eignet sei. Zum weiteren Vorgehen wurde beschlossen, dass Beispielfälle in den Kammerbezirken gesammelt und der BRAK zur Verfügung gestellt werden sollen.

Schließlich diskutierten die Gebührenreferenten noch darüber, ob aus der **Rechtsprechung des BGH zur Toleranzgrenze bei der Geschäftsgebühr** folgt, dass die Bewertung, ob die Sache umfangreich und schwierig sei, weiterhin durch die Rechtsanwaltskammer im Gutachtenwege vorgenommen werden muss oder durch das Gericht. Nach der Rechtsprechung muss das Gericht Umfang und Schwierigkeit prüfen und kann nicht den Sprung von der Kappungsgrenze auf die 1,5-Mittelgebühr durch die Anwendung der Toleranzgrenze erreichen. Nach einhelliger Auffassung der Gebührenreferenten ist die Gutachtenerstellung durch die Rechtsanwaltskammer nach § 14 Abs. 2 RVG aber zwingend, sodass weiterhin Umfang und Schwierigkeit im Gutachtenwege zu bewerten sind.

Die **67. Tagung der Gebührenreferenten wird am 19.10.2013 in Erfurt** stattfinden. Voraussichtlich werden sich die Gebührenreferenten schwerpunktmäßig mit **den ersten Auslegungsfragen** zu dem dann aller Voraussicht nach beschlossenen **2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts** befassen.

\* Der Bundestag hat in der Sitzung am 16.05.2013 das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts und das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts jeweils in der Fassung der Beschlussvorlagen des Rechtsausschusses angenommen. Das Plenum des Bundesrates sollte sich mit den Gesetzen voraussichtlich in der Sitzung am 07.06.2013 befassen.

#### Newsletter der RAK Berlin

Der Newsletter  
(z.Zt. 3.900 Abonnenten)  
kann kostenlos  
abonniert werden unter

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter  
[Aktuelles/Newsletter](#)

„Wussten Sie schon?“

## § 12 BORA: Reicht es aus, den gegnerischen Kollegen gleichzeitig zu informieren ?

Grundsätzlich ist es berufsrechtlich nicht zulässig, ohne Einwilligung des Gegenanwalts mit dem gegnerischen Mandanten unmittelbar Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln (§ 12 BORA). Ob der gegnerische Kollege eine schriftliche Vollmacht seines Mandanten vorgelegt hat, ist unbeachtlich (vgl. *Berl. Anwaltsblatt 5/2012, S. 162*).

Als berufsrechtlich unzulässige Umgehung ist jegliche unmittelbare Kontaktaufnahme eines Anwalts mit der anwaltlich vertretenen Gegenpartei anzusehen, soweit der Gegenanwalt nicht eingewilligt hat, oder es sich nicht um einen privaten Kontakt handelt (*Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl., § 12 BORA Rn. 13*).

Ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 12 BORA ist als besonders schwerwiegende Verletzung der Berufspflichten anzusehen, so dass – insbesondere bei wiederholten Verstößen –

eine anwaltsgerichtliche Ahndung in Betracht kommt (§§ 113 ff. BRAO; *Hartung, aaO, § 12 BORA Rn. 28*).

Entsprechend § 12 Abs. 2 BORA kann sich ein Anwalt in Ausnahmefällen direkt an den gegnerischen Mandanten wenden. Dies gilt jedoch nur bei Gefahr im Verzug. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn dem eigenen Mandanten bei Beachtung des Umgehungsverbots wesentliche wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile entstehen würden (*Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 12 BORA Rn. 7*).

Es ist daher in jedem Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob dem eigenen Mandanten bei Beachtung des Umgehungsverbots erhebliche Nachteile entstehen würden. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn in Fällen einseitiger Willenserklärungen oder fristgebundener Erklärungen nicht feststeht, ob der gegne-

rische Anwalt zur Entgegennahme der Erklärung befugt ist, und daher eine Zurückweisung gemäß § 180 BGB zu befürchten ist (*Feuerich/Weyland, aaO, § 12 BORA Rn. 7*).

Liegt Gefahr im Verzug im Sinne des § 12 Abs. 2 BORA vor und ist eine direkte Kontaktaufnahme mit der Gegenseite erfolgt, so ist der Gegenanwalt unverzüglich zu unterrichten und ihm sind unverzüglich Abschriften der schriftlichen Mitteilungen zu übersenden (§ 12 Abs. 2 S. 2 BORA, § 121 BGB).

Fazit: Liegt keine Einwilligung des Gegenanwalts oder Gefahr im Verzug im Sinne von § 12 Abs. 2 BORA vor, ist es berufsrechtlich nicht zulässig, die Gegenpartei direkt anzuschreiben. Eine gleichzeitige Übersendung einer Abschrift des Schreibens an den gegnerischen Kollegen vermag den Verstoß gegen das Umgehungsverbot nicht zu beseitigen.

## Fortbildungsveranstaltungen der RAK Berlin ab Mitte August

Detailliertes Programm und Anmeldung unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter *Aktuelles/Termine*

### Gebührenrecht

Im August bietet die RAK Berlin wieder zwei kurze gebührenrechtliche Veranstaltungen an. Am 16.08.2013 referiert **RAin Gesine Reisert**, FAin für Strafrecht und FAin für Verkehrsrecht, über die **Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen**. Am 21.08.2013 referiert **RAin Karin Susanne Delerue**, FAin für Familienrecht, über das **Gebührenrecht für Familienrechtler** (s. rechts)

### Honorarverhandlungen

Das Seminar am 22.08.2013 (s. rechts) bringt die Teilnehmer **auf den neuesten Stand der Verhandlungstechnik**. Zum Seminar gehören auch praktische Übungen. **Referent ist RA und Mediator Markus Hartung**, lange Jahre der deutsche Managing Partner einer internationalen Sozietät. Er leitet das Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School.

### Über Stress- und Burnout

Die RAK Berlin bietet zum zweiten Mal den eintägigen Workshop **“Stress- und Burnout-Prophylaxe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte” am 29.08.2013 ab 10.00 Uhr** mit Dipl. Psych. Ellen Pachabeyan und RAin Christiane Huismans; beide Personal + Business Coaches, an (s. rechts). Lösungsschritte für die jeweilige berufliche Situation können entwickelt werden.

### Runder Tisch: Aspekte im Verwaltungsprozess

Am Mittwoch, **4. September 2013, von 17 bis 19 Uhr**, findet in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Berlin eine weitere gebührenfreie Veranstaltung in der Reihe **“Dialog Verwaltungsgerichtsbarkeit/ Anwaltschaft”**, statt, die die RAK Berlin anbietet. Unter der Überschrift **“Aspekte im Verwaltungsprozess”** geht es um folgende Themen:

Erfahrungen mit Verzögerungsrügen nach dem Beschleunigungsgesetz/ Streitwerte/(Zeitpunkt der) Entscheidung über PKH-Anträge/Mehr Mündlichkeit im Verwaltungsprozess/Vorbereitung und Ablauf der mündlichen Verhandlung/ Wünsche der Richterschaft an die Anwaltschaft und umgekehrt. Anmeldung auch an: [vorstand@rak-berlin.org](mailto:vorstand@rak-berlin.org)

### Über das Beamtenrecht

**Johann Weber, VRiVG i.R.**, referiert am 20.08. und am 27.08.2013 über das Beamtenrecht. In den beiden Terminen wird **das gesamte Beamtenleben** vom Beamtenverhältnis auf Widerruf, - auf Probe, - auf Lebenszeit, die verschiedenen Amtsbegriffe, die dienstl. Beurteilung, die Fürsorgepflicht bis zu den Ruhestandsbezügen dargestellt (s. rechts).

## Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

### ANWALT IN EIGENER SACHE

#### Honorarverhandlungen

22.8.2013 · Do. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €  
Markus Hartung, RA und Mediator, Direktor am Bucerius Center  
on the Legal Profession an der Bucerius Law School, Hamburg

#### Stress- u. Burnout – Prophylaxe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

29.8.2013 · Do. 10.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 150,- €  
Christiane Huismans, RAin;  
Ellen Pachabeyan, Dipl. Psych.;  
beide Personal + Business Coach

#### Steuerliche Belange einer Kanzlei

##### Teil 1: Umsatzsteuer

3.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · kostenlos  
Björn Ahrens, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers AG,  
Frankfurt a. M.

##### Steuerliche Belange einer Kanzlei

##### Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer

10.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · kostenlos  
Christine Seyerlein-Busch, Steuerberaterin;  
Norbert Ellermann, RA und Steuerberater

#### Zwangsvollstreckungspraxis

17.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €  
Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalts-  
und Notarfach

#### Update ZPO

20.9.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €  
Björn Retzlaff, Vors. Richter am Landgericht;  
Dr. Bernhard von Kiedrowski, RA

#### Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

23.9.2013 · Mo. 13.30 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €  
Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin (FH), Trainerin für  
anwaltliches Gebührenrecht, Leipzig

#### Real Property – Immobilien-Englisch

25.10.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · FI Steuerrecht · 50,- €  
Dr. Willy Bondar, American Lawyer

#### Erfolgreiches Kanzleimarketing

14.11.2013 · Do. 13.30 – 18.30 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €  
Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz, Autorin des  
Praxishandbuchs „Anwaltsmarketing“

### ARBEITSRECHT/STEUERRECHT/ SOZIALRECHT/VERWALTUNGSRECHT

#### Das Vorabentscheidungsverfahren

##### – Der normale Anwalt vor dem EuGH

19.11.2013 · Di. 9.30 – 17.00 Uhr · DAI Berlin  
Dr. Hans-Michael Pott, RA, FA für Steuerrecht, Düsseldorf,  
Mitglied des Europaausschusses der BRAK  
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

### BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

#### Privates Bankrecht 2013

##### Teil 1: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung

22.10.2013 · Di. 14.30 – 20.00 Uhr · DAI Berlin  
Dr. Bernhard Dietrich, Richter am Landgericht  
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### Privates Bankrecht 2013

##### Teil 2: Kapitalanlagefinanzierung, Anlageberatung, Einlagensicherung

29.10.2013 · Di. 14.30 – 20.00 Uhr · DAI Berlin  
Dr. Bernhard Dietrich, Richter am Landgericht  
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

### FAMILIENRECHT

#### Gebührenrecht für Familienrechtler

21.8.2013 · Mi. 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Karin Susanne Delerue, RAin, FAin für Familienrecht  
50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

### HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

#### Aktuelles Wirtschafts- und Steuerrecht zum Jahresanfang 2014

22.1.2014 · Mi. 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht  
Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a.D., Berlin  
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

### STRAFRECHT

#### Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen

16.8.2013 · Fr. 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und FAin für Verkehrsrecht  
50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

### VERWALTUNGSRECHT

#### Beamtenrecht

Teil 1: 20.8.2013 · Teil 2: 27.8.2013  
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Johann Weber, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht i. R.  
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### Tipps und Tricks im Verwaltungsrecht

21.11.2013 · Do. 12.30 – 19.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Klaus Füsser, RA, FA für Verwaltungsrecht, Leipzig  
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

### VERWALTUNGSRECHT/ARBEITSRECHT

#### Personalvertretungsrecht

Teil 1: 5.11.2013 · Teil 2: 12.11.2013  
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG  
Johann Weber, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht i. R.  
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Die blau hinterlegten Termine sind nur buchbar  
über die Rechtsanwaltskammer Berlin.**

**Online-Anmeldung unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)  
unter Aktuelles/Termine**

**Die Teilnahmegebühren gelten nur für  
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.**

#### Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 · 10179 Berlin  
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199  
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de

#### Weitere Veranstaltungsorte:

##### Fachinstitut (FI) für Steuerrecht

Littenstraße 10, 10179 Berlin

##### DAI-Ausbildungcenter Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1, 10179 Berlin

## Mitgeteilt

### Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,  
14776 Brandenburg  
Telefon (03381) 25 33-0  
Telefax (03381) 25 33-23

#### 1. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

##### Christoph Jordan

An der Stadtschleuse 2,  
14776 Brandenburg

##### Peter Hermann Spielberg

Gutenbergstraße 65  
14467 Potsdam

##### Silvia Schmidt

c/o RA Schmidt  
Friedrich-Ebert-Str. 49,  
14469 Potsdam

##### Sven O. Kertscher

Rheinstraße 10 B,  
14513 Teltow

##### Markus Rotter

Großbeerenstr. 63,  
14482 Potsdam

##### Andreas Müller

Zochestraße 2,  
15366 Hoppegarten/OT Hönöw

##### David Paul Mrachacz

Ehrenpreisweg 5,  
15566 Schöneiche

##### Nadine Neubacher

c/o Gräning & Püschel  
Trebbiner Straße 18,  
15831 Mahlow

##### JUDr. Zuzana Robel Högerova

c/o George. Lentzsch & Partner  
Bahnhofstraße 21,  
01968 Senftenberg

##### Marta Wlaslak

c/o RAe Hammermann & Ehlers  
Schlosskirchplatz 3,  
03046 Cottbus

#### 2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

##### Sozialrecht

30.08.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
Potsdam, Seminaris SeeHotel  
Kostenbeitrag: 175,00 €

##### „Kosten der Unterkunft im Recht der Grundsicherung und der Sozialhilfe“

Astrid Lente-Poertgen  
Vors. Richterin am Landessozialgericht, Essen  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Rechtsanwaltsgebührenrecht

20.09.2013, 13.00 – 18.30 Uhr  
Chorin/OT Sandkrug  
Seehotel Mühlenhaus  
Kostenbeitrag:  
95,00 € (Mitarbeiter)  
145,00 € (Mitglieder)

##### „RVG-aktuell:

##### Gebührentatbestände effektiv ausschöpfen“

Karin Scheungrab  
Dipl. Rechtspflegerin, Leipzig

##### Steuerrecht

11.10.2013, 14.00 – 19.00 Uhr  
12.10.2013, 9.00 – 15.30 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 395,00 €

##### „Praxisschwerpunkte Steuerrecht“

Dr. Horst-Dieter Fumi,  
Vizepräsident des Finanzgerichts, Köln  
Thomas Müller,  
Vors. Richter am Finanzgericht, Köln  
Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.

##### Miet- u.

##### Wohnungseigentumsrecht

16.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 195,00 €

##### „Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung“

Dipl.-Bw. RA Dr. Georg Jennißen  
FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,  
Köln  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Arbeitsrecht

19.10.2013, 9.00 – 14.45 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 245,00 €

##### „Arbeitsrecht aktuell Teil 3“

Werner Ziemann,  
Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Handels- u. Gesellschaftsrecht

25.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 225,00 €

##### „Praxis der GmbH“

RA Prof. Dr. Joachim Bauer, Berlin  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Steuerrecht

25.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr  
Potsdam, Kongresshotel  
Kostenbeitrag: 225,00 €

##### „Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit“

Bernd Rätke  
Vors. Richter am Finanzgericht, Cottbus  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

##### Erbrecht

26.10.2013, 9.00 – 14.45 Uhr  
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum  
Kostenbeitrag: 205,00 €

##### „Problemkinder“ im Erbrecht

RA Thomas Littig  
FA für Arbeitsrecht und Erbrecht, Würzburg  
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Ihre Anmeldung können Sie unter: [www.rak-brb.de](http://www.rak-brb.de) (Seminare/Seminarübersicht) vornehmen. So sichern Sie sich einen **5% Online-Rabatt** und erhalten auch weitere inhaltliche Informationen zu den verschiedenen Veranstaltungen.

Sämtlichen Teilnehmern wird nach dem Seminar eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

## Mitgeteilt

## Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin  
 Telefon (030) 24 62 90 0  
 (030) 24 62 90 12  
 (VRiLG a.D. Menzel)  
 Telefax (030) 24 62 90 25  
 info@notarkammer-berlin.de  
 www.notarkammer-berlin.de

**Neuwahl des Vorstands  
 der Notarkammer Berlin**

Die Kammerversammlung hat am 20.03.2013 wegen des Ablaufs der vierjährigen Wahlperiode den gesamten Vorstand der Notarkammer neu gewählt. Durch Beschluss der Kammerversammlung wurde die Satzung dergestalt geändert, dass der Vorstand nunmehr aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie sieben weiteren Mitgliedern besteht.

Dem Vorstand gehören an:

Rechtsanwältin und Notarin  
 Elke Holthausen-Dux, Präsidentin

Rechtsanwältin und Notarin  
 Julia Eis, 1. Vizepräsidentin

Rechtsanwalt und Notar  
 Stefan Thon, 2. Vizepräsident

Rechtsanwalt und Notar  
 Gerald Knebel, Schatzmeister

Rechtsanwalt und Notar  
 Karl-Thomas Stopp, Schriftführer

Rechtsanwältin und Notarin  
 Karin Arnold

Rechtsanwältin und Notarin  
 Andrea Buchholz

Rechtsanwältin und Notarin  
 Claudia Carl

Rechtsanwalt und Notar  
 Alexander Kollmorgen

Rechtsanwalt und Notar  
 Dr. Stefan Langner

Rechtsanwalt und Notar  
 Christoph Oehler

Rechtsanwalt und Notar  
 Dr. Justus Schmidt-Ott

## Urteile

## UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

## Versorgungswerk: Multiplikatoren zur Rentenberechnung teilweise rechtswidrig

**Die gemäß § 19 Abs. 6 der Satzung des Berliner Versorgungswerkes für Rechtsanwälte statuierten eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren für die Berechnung der Rentenanwartschaften für Beitragszahler mit einem Eintrittsalter von 33 bis 40 Jahren stellen einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG dar. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Der Monatsbetrag der Altersrente, die Anwälte vom Berliner Versorgungswerk laut Satzung erwarten können, errechnet sich gemäß dieser Satzung aus dem Produkt des Rentensteigerungsbetrages, der Summe der persönlichen Beitragsquotienten und dem im Jahre 2003 eingeführten eintrittsaltersabhängigen Multiplikator. In der ursprünglichen Gründungssatzung des Versorgungswerkes wurde statt des Multiplikators den Mitgliedern bis zum 45. Lebensjahr der achtfache Wert des persönlichen Beitragsquotienten hinzugerechnet. Diese in der Folge von den Gremien als ungerecht empfundene Lösung wurde im Jahr 2003 durch die Einführung der eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren abgelöst.

Für Beitragszahler mit einem Eintrittsalter bis 40 Jahre galt nun ein einheitlicher Multiplikator von 1,3800. Zwischen 41 und 45 Jahre stieg der Faktor von diesem Einheitswert bis auf 1,4283 an, danach fiel er wieder kontinuierlich bis auf den Wert 1 bei einem Eintrittsalter von 54 Jahren ab.

Im Jahr 2005 justierte der Satzungsge-

ber die Multiplikatoren erneut. Für Beitragszahler mit einem Eintrittsalter von 20 Jahren und jünger beträgt der Multiplikator seitdem 1,7388. Bis zum Eintrittsalter von 32 Jahren fällt der Multiplikator auf 1,4076. Für Einzahler mit Eintrittsalter von 33 bis 40 gilt weiterhin der einheitliche Multiplikator von 1,3800. Ab 41 blieb alles wie gehabt (Anstieg bis 45, danach Abfall bis auf 1 für Eintrittsalter 54 und älter).

Ein Rechtsanwalt, der in die Gruppe der 33-40-Jährigen fiel, fragte beim Versorgungswerk an, wann denn die Erhöhung des Faktors, die bei den Jüngeren erfolgt sei, auch für seine Altersgruppe erfolge. Gegen die per Bescheid verneinende Antwort erhob der Anwalt Widerspruch und trug vor, dass die Festsetzung des Multiplikators für sein Eintrittsalter willkürlich sei. Das Versorgungswerk wies den Vorwurf zurück und verwies auf seine Satzung, die verfassungsrechtlich unbedenklich sei.

Die Streitfrage landete vor dem Verwaltungsgericht. Das entschied, dass die Satzung des Versorgungswerkes im Hinblick auf die Festlegung des Multiplikators für den klagenden Rechtsanwalt gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Die Gruppe der Mitglieder mit Eintrittsalter 33 bis 40 werde hinsichtlich ihrer Altersrentenanwartschaften schlechter behandelt als die Gruppe der Mitglieder mit Eintrittsalter 41 bis 46, obschon ihre Beiträge den gleichen Regelungen unterlägen. Obwohl die 33-40-Jährigen mit einer höheren Rentenanwartschaft rechnen können müsste, da sie ja länger als die 41-46-Jährigen eingezahlt hätten, sei die Anwartschaft bei der Annahme von sonst gleichen Werten niedriger. Dies liege am niedrigeren Multiplikator für die jüngere Gruppe. Diese Ungleichbehandlung betreffe alle Mitglieder, die in einem Zeitraum von acht Jahren, der in der Regel die Anfangsphase der Berufstätigkeit umfasse, dem Versor-

gungswerk beitreten würden. Demnach sei eine nicht unwesentliche Anzahl betroffen und auch die Höhe des Unterschiedsbetrages der Rentenanwartschaft – ca. 50,- Euro im Monat weniger bei Vergleich der Anwartschaften für einen Eintretenden mit 35 und 45 – sei wesentlich.

Nach Ansicht der Verwaltungsrichter sei die Ungleichbehandlung auch nicht zu rechtfertigen. Das vom Versorgungswerk vorgebrachte Argument des Bestandsschutzes für die Mitgliedergruppe mit Eintrittsalter von 41 bis 46 ließ das Gericht nicht gelten. Zwar seien durch Einzahlungen bis zur Satzungsänderung 2003 grundsätzlich unverfallbare Anwartschaften entstanden. Fraglich sei aber bereits, ob diese in einer bestimmten Höhe geschützt seien. Da die Ungleichbehandlung aber auch Mitglieder mit Eintritt nach der Satzungsänderung betreffe, die noch keine dieser unverfallbaren Anwartschaften erworben haben können, scheide der Bestandsschutz als sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung aus.

Darüber hinaus könne das Berufen auf Bestandsschutz auch nicht die konkrete Höhe der Multiplikatoren erklären. Bei einer versicherungsmathematischen Umrechnung der Hinzurechnungszeiten, die ja durch die Multiplikatoren gerechterweise abgelöst werden sollten, würden sich jedenfalls andere Werte ergeben. Auch den Einwand, es seien individuelle Fälle bei der Umrechnung einbezogen worden, ließ das Gericht nicht gelten. Für Mitglieder eines anderen Eintrittsalters sei dies jedenfalls nicht geschehen, beispielsweise bei Faktoren für niedrigere Eintrittsalter, die wesentlich angehoben worden seien und keinen Bezug zur sie ablösenden Hinzurechnungszeit erkennen lassen.

Das Argument, eine Anhebung der Multiplikatoren an der einen Stelle (bei den Jüngeren) sei ohne Absenkung der Werte an derer Stelle finanziell nicht zu leisten gewesen, wies das Gericht ebenfalls zurück. Es sei weder dargelegt noch ersichtlich, dass eine streng monoton fallende Multiplikatorenkala finanziell tatsächlich nicht zu leisten ge-

wesen wäre. Darüber hinaus hätte das Versorgungswerk dem Bestandsschutz auch auf andere Weise, nämlich durch Einführung einer Stichtagsregelung, Rechnung tragen können. Die bisherigen Anwartschaften wären dann unangetastet geblieben und eine streng monoton fallende Multiplikatorenkala hätte eine Ungleichbehandlung vermieden.

Letztlich drang das Versorgungswerk auch mit dem Hinweis auf EDV-Probleme bei gleichzeitiger Geltung verschiedener Regelungen (die seit 2010 geltende Rechtslage kenne unterschiedliche Regelungen für verschiedene Zeiträume, §§ 19, 19a der Satzung) und finanzielle Schwierigkeiten durch geänderte Sterbetafeln nach 2005 (die streitige Multiplikatorenregelung wurde bereits 2003 eingeführt) nicht durch.

Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig. Das Verwaltungsgericht hat sowohl die Berufung als auch die Sprungrevision zugelassen.

VG Berlin, Urteil vom 18.04.2013 –  
Az.: VG 12 K 818.11

(ingesandt von  
RA Gerhard Kleifeld, Berlin)

## Trotz eidesstattlicher Versicherung: Vermögensauskunft ist nach 2 Jahren wieder abzugeben

**Auf eine vor dem 1. Januar 2013 abgegebene eidesstattliche Versicherung findet die Sperrfrist des § 802d Abs. 1 ZPO (2 Jahre) für die (erneute) Abgabe einer Vermögensauskunft Anwendung. Eine Weitergeltung der Sperrfrist des § 903 ZPO a.F. (3 Jahre) kommt nicht in Betracht. (Leitsätze des Bearbeiters)**

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung

beantragte eine Gläubigerin beim Gerichtsvollzieher, ihrem Schuldner eine Vermögensauskunft abzuverlangen. Dem Antrag vom 27.02.2013 auf einen entsprechenden Termin für die Abnahme der Auskunft kam die zuständige Obergerichtsvollzieherin allerdings nicht nach. Sie teilte der Gläubigerin mit, der Schuldner habe bereits am 28.07.2010, also vor ca. zweieinhalb Jahren, eine eidesstattliche Versicherung abgegeben. Die hiergegen eingelegte Erinnerung begründete die Gläubigerin mit der Auffassung, für die erneute Abgabe einer Vermögensauskunft gelte nach dem zum Jahresbeginn in Kraft getretenen neuen Zwangsvollstreckungsrecht lediglich eine Sperrfrist von zwei und nicht von drei Jahren, § 802d ZPO. Die Obergerichtsvollzieherin war jedoch der Ansicht, dass die dreijährige Sperrfrist des § 903 ZPO a.F. gelte. Bei der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor dem 01.01.2013 sei auch das alte Recht und damit die Frist des § 903 ZPO a.F. anwendbar.

Das Amtsgericht Strausberg sah dies jedoch anders. Es stellte klar, dass auf den Vollstreckungsauftrag nach § 39 Nr. 1 EGZPO neues Recht anzuwenden ist, da der Auftrag nach dem Inkrafttreten des ZwVollstrÄndG (1.1.2013) bei der Obergerichtsvollzieherin eingegangen ist. Nach neuem Recht gilt für die erneute Abgabe einer Vermögensauskunft eine Sperrfrist von zwei Jahren, § 802d Abs. 1 S. 1 ZPO. Ob diese Frist auch auf nach altem Recht abgegebene eidesstattliche Versicherungen anzuwenden ist, sei allerdings umstritten, so das Gericht. Aus § 39 Nr. 4 S. 1 EGZPO ergebe sich jedoch, dass die nach altem Recht erfolgten eidesstattlichen Versicherungen der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO gleichstünden. Da die Vorschrift die Gleichstellung von eidesstattlicher Versicherung und Vermögensauskunft auch für § 802d Abs. 1 S. 1 ZPO (Sperrfrist) vornehme, müsse dementsprechend die Zwei-Jahres-Frist und nicht die Drei-Jahres-Frist des § 903 ZPO a.F. gelten. In der Gesetzesbegründung habe der Gesetzgeber auch ausdrücklich dazu Stellung genommen, dass eine Verkürzung der Sperrfrist von

drei auf zwei Jahre den modernen Lebensverhältnissen (häufige Arbeitsplatzwechsel und andere wirtschaftliche Veränderungen) Rechnung trägt. Eine Ausnahme für vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgegebene eidesstattliche Versicherungen habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Gesetzesbegründung enthalte keine dahingehenden Anhaltspunkte, insbesondere keine, die eine Weitergeltung der Sperrfrist des § 903 ZPO a.F. nahelegen.

AG Strausberg, Beschluss vom 10.05.2013 – Az.: 11 M 930/13

(ingesandt von  
RAin Tina Girod, Rüdersdorf)

## Keine Erbeinsetzung durch Pfeildiagramm!

**Ein Schriftstück - gestaltet als Kombination aus handschriftlichen Worten einerseits und einem Pfeildiagramm andererseits - erfüllt nicht die Voraussetzungen eines eigenhändig geschriebenen Testaments. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Der Erblasser verfasste ein Schriftstück bestehend aus Textpassagen und Pfeildiagrammen. Die Pfeildiagramme verwendete er für die Zuordnung der Personen, die er als Erben einsetzen wollte. Nach seinem Tod stritten seine Ehefrau und seine entfernten Verwandten darüber, ob es sich bei dem Schriftstück um eine wirksame letztwillige Verfügung handelt oder – mangels Formwirksamkeit des Schriftstücks - gesetzliche Erbfolge eingetreten ist. Das OLG Frankfurt gab der Ehefrau Recht und kam zu dem Ergebnis, dass das Schriftstück kein formgültiges Testament darstellt.

Das Gesetz stellt zum Schutz des Erblassers hohe Anforderungen an die Voraussetzungen eines eigenhändig geschriebenen Testaments. Ein eigenhändiges Testament muss vom Erblasser persönlich geschrieben und damit in ei-

ner Art und Weise errichtet sein, die eine Nachprüfung der Echtheit des Testaments aufgrund der individuellen Züge, die die Handschrift eines jeden Menschen aufweist, gestattet.

Den handschriftlichen Textpassagen des Erblassers war keine Erbeinsetzung zu entnehmen. Die Erbeinsetzung stellte der Erblasser anhand von Pfeildiagrammen dar. Eine Überprüfung der Echtheit des Testaments lediglich aufgrund von Pfeildiagrammen scheidet jedoch aus. Pfeildiagramme können - ohne eine

Möglichkeit der Nachprüfung – jederzeit abgeändert werden, ohne dass beispielsweise durch Sachverständigen-gutachten nachgeprüft werden kann, welche Änderungen vorgenommen wurden. Die Erbeinsetzung kann somit nicht einer lediglich zeichnerischen Gestaltung überlassen werden.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.02.2013 – Az.: 20 W 542/11

(mitgeteilt von RAin und DVEV-Mitglied  
Melanie Scharf, Angelbachtal)

## Wissen

### Steuerpflicht bei Schenkungen

#### Fallstricke für Schenker, Beschenkte und Behörden

Bei Schenkungen braucht niemand eine Steuererklärung abgeben, solange keine Aufforderung der Finanzverwaltung erfolgt ist. Jedoch besteht für Schenker und Erwerber die Pflicht die Schenkung dem Finanzamt anzuzeigen, § 30 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG). Auch wer sich sicher ist, dass keine Steuer anfällt, sollte sich ein „Negativtestat“ – also eine Bestätigung dass keine Steuer anfällt – vom zuständigen Finanzamt geben lassen. Wer besonders gewissenhaft ist, und legal diese Abgaben mindern möchte, sollte insbesondere bei Schenkung von Immobilien und Versicherungen – schon gar, wenn dabei zur Steueroptimierung Leibrenten-, Pflege- u.ä. Zusagen vorbehalten sind - einen Sachverständigen mit der Bewertung beauftragen.

#### Schenkungssteuerpflicht bei einem Anknüpfungspunkt im Inland

Meist beträgt die Steuerersparnis durch Einschaltung von Beratern ein Vielfaches der Kosten, und dies nicht nur wenn es um legale Steuervermeidung durch Gestaltungen innerhalb der Familie geht. Die deutsche Schenkungssteuer setzt alternativ voraus, dass der Schenker oder der Beschenkte oder das

Schenkungsobjekt (meist eine Immobilie) sich in Deutschland befindet. Auch im Voraus bezahlter Unterhalt, wie auch eine Unterhaltsabfindung vor Eheschließung für den Fall späterer Scheidung wird zumeist als Schenkung zu behandeln sein, denn dann liegt (zeitlich) eben noch kein fälliger Anspruch auf derartigen Unterhalt vor. Schenker und Beschenkte haften für anfallende Steuern. Eine Steuerklausel im Schenkungsvertrag wird die Abgabenbelastung spürbar senken.

#### Steuerbescheide auch nach bis zu mehr als 30 Jahren

Erfolgt die Anzeige der Schenkung, beginnt zum darauf folgenden Jahresende eine vierjährige Verjährung. Erfährt das Finanzamt nichts von der Schenkung, so beginnt die Verjährung erst mit dem Ende des Jahres in dem der Schenker verstirbt, und beträgt dann noch bis zu sieben Jahre. In der Praxis kann man dem Beschenkten nur raten, den Steuerbescheid entsprechend lange aufzubewahren, denn nach Vernichtung von Akten beim Notar und/oder Finanzamt könnte es zu Beweisproblemen kommen – und damit zur doppelten Festsetzung von Schenkungssteuer.

### Schenkungswiderruf bei Verarmung zum Unterhalt des Schenkers

Vielfach besteht der Wunsch mit warmen Händen zu geben. Kommt es später jedoch zur Verarmung des Schenkers, wird der Beschenkte vielfach verpflichtet sein, einen Wertersatz zu leisten, etwa eine Geldrente als Unterhalt für den Schenker. Überraschend kann es auch dazu kommen, dass das Sozialamt diese Forderung auf Geldzahlung eintreibt – eine Rückgabe des Geschenkes beim Widerruf wegen Verarmung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Bei Schenkungen, auch solchen unter Vorbehalt weitergehender Immobiliennutzung, bedarf es zumeist einer Regelung des Unterhaltes. Hinzu kommt die Notwendigkeit etwa beim Nießbrauchsverbehalt die vielfachen negativen steuerlichen Folgen zu bedenken.

### Anfechtung durch Insolvenztreuhänder, Gläubiger oder Insolvenzverwalter

Wer versucht durch Schenkung den Rest seines Vermögens dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen, macht sich im Zweifel genauso strafbar, wie jene Helfer aus dem In- oder Ausland die dafür Gestaltungen über Stiftungen, Trusts und Lebensversicherungen propagieren. Vielfach misslingt bereits die Rechtswahl, um beispielsweise das so genannte Konkursprivileg im ausländischen Recht wirksam zu vereinbaren. Kommt es bei derartigen Tarnkonstrukten lediglich auch zur Steuerverkürzung, werden derartige Gestaltungen im Inland gar nicht erst anerkannt – nahezu jedwede Gestaltung einer vorweggenommenen Erbfolge durch Schenkung bleibt damit von Anfang an null und nichtig. Vielfach ist den in- und ausländischen Treuhändern ihre persönliche Haftung für Strafen und Steuern solange nicht bekannt, bis sie sich einer Vollstreckung bzw. Exekution ausgesetzt sehen. Auch die üblichen Vertragsangebote aus dem Ausland oder von der Stange erweisen sich in aller Regel als rechtlich höchst unsicher, denn sie werden üblicherweise etwa von Experten im Vertrieb und Marketing gestaltet. Rechtsfolgen sind dann häufig

Anfechtung, Rückabwicklung oder Haftung auf Wertersatz. Eine Selbstanzeige scheidet vielfach daran, dass der Treuhänder im Ausland das Geld beispielsweise für die Bezahlung der Steuern erst gar nicht mehr zur Verfügung stellt.

### Absicherung durch verbindliche Auskunft und Haftpflichtdeckung

Wer bei der Gestaltung rechtlich schwieriger Sachverhalte sichergehen möchte, wird seinen steuerlichen Berater bitten müssen, eine verbindliche Auskunft vom Finanzamt einzuholen. Regelmäßig kann die Finanzbehörde davon dann nur noch zugunsten der Steuerpflichtigen abweichen. Für den Steuerpflichtigen wird es zudem entscheidend sein, ob er den Rat angeblicher Steuerfreiheit von seinem Berater schriftlich erhält, und für den Fall eines Rechtsirrtums eine ausreichende Versicherungsdeckung besteht. Schließlich können zumindest 0,5% Hinterziehungszinsen pro Monat und bei Hinterziehungsbeträgen von mehr als 50.000 Euro ein zusätzlicher Strafzuschlag von 5% auf die Steuerschuld anfallen. Ersatzfähig wären auch Bußgelder und andere Nachteile, welche eine „allzu kreative Buchhaltung“ des steuerlichen Beraters nach sich ziehen könnten.

### Bei bis zu mehr als 90% der Steuerpflichtigen kommt es zu keinen oder falschen Steuerbescheiden

In weiten Teilen der Bevölkerung besteht ein Misstrauen gegenüber der Obrigkeit, so dass gerade solche Berater hoch im Kurs stehen, die vermeintlich legale Gestaltungen als vermeintliche Geheimtipps verkaufen. So berichtet mancher Mittelständler, dass er sein Geld bereits zu Hause in bar auf-

bewahrt, damit sich jeder Begünstigte eines der mit Geld befüllten namentlich beschrifteten Kuverts nach dem Todesfall einfach mitnehmen könne – denn sonst würde beim sauer verdiente Geld auch noch eine Steuer abgezogen. Vielfach werden Millionen hinterzogen – und für das gute Gewissen ein Bruchteil davon in aller Scheinheiligkeit mildtätigen bzw. karitativen Zwecken zugeführt. Nachlassverwalter, Insolvenztreuhänder, Vormünder, Betreuer, Nachlasspfleger und Testamentsvollstrecker haben dann alle Mühe solche Irrtümer zu bereinigen – faktisch als amtlich bestellte Steuereintreiber, um nicht in eigener Person in eine Steuerhaftung zu geraten.

### Privatbanken und Treuhänder als willfährige Helfer bei illegaler Steuerverkürzung

Seit Jahrzehnten unterhalten Finanzbehörden eigene Datenbanken, in welchen sich amtlich bekannte Helfer beim Trick-sen, Tarnen und Täuschen wiederfinden – etwa weil Hunderte von Tarnfirmen den gleichen Telefaxanschluss verwenden. Dann werden Scheinrechnungen für angebliche Beratungen anlässlich von Betriebsprüfungen meist sofort erkannt. Dieses Wissen der Finanzämter aus dem Bereich der Besteuerung von Einkommen hat jedoch vielfach noch nicht den Weg zu den Finanzämtern für Grundbesitzabgaben und Schenkungssteuer gefunden.

Würden in die üblichen Meldepflichten auch Grundbuchämter und Notare eingebunden, und etwa ein bundesweiter Abgleich mit den „Onshore-Leak-Datenbanken der Betriebsprüfer zu den üblichen Verdächtigen“, so könnte hierzulande die Steuerbelastung normaler Einkommensbezieher um geschätzt bis zu mehr als 50% gesenkt werden.

#### Ein Beispiel:

Ein guter Kunde einer zyprischen Bank kaufte sich eine Immobilie mit Seegrund. Dabei bedient er sich einer scheinbar anonymen Gesellschaft als Käuferin, welche durch einen weltweit (nicht nur durch Offshore-Leaks) bekannten Treuhänder vertreten wird. Seine Hausbanken – auch in Deutsch-

## Anzeigen

E-Mail:  
cb-verlag@t-online.de

land – haben ihm über 1.000 Anwälte und Steuerberater im In- und Ausland benannt, welche seit Jahrzehnten renommiert und erfahren in der nur scheinbar legalen Steuervermeidung sind.

### **Bis zu mehr als 50 Jahre steuerfrei in Deutschland leben**

Ein Notar beurkundet den Verkauf in gutem Glauben – dass der Treuhänder einschlägig bekannt ist, kann er nicht wissen – vermutlich auch nicht der Sachbearbeiter beim Finanzamt für Schenkung und Erbschaftsteuern. Ähnlich ergeht es dem Fall beim Grundbuchamt, so dass auch keine Kommune informiert wird, einmal zu schauen, wer denn die Immobilie bewohnt und sein Welteinkommen hierzulande zu versteuern hätte. Der „kreative Berater“ von der Bank oder aus der Beraterzunft hatte selbstverständlich davon abgeraten, sich bei der Gemeinde ordentlich anzumelden – nicht mal als Hausmeister und Hüter des Fahrzeugparks für den meist abwesenden Hausherrn aus dem Ausland. Bis zu mehr als 50 Jahre steuerfrei in Deutschland zu leben ist damit völlig problemlos – bis zur Entdeckung. Man darf auch nicht erwarten, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht so etwas beachtet, denn schließlich handelt es sich um eine Einrichtung zum Schutz der Finanzhäuser vor dem eigenen Untergang.

Nun gibt es ja die politische Meinung, dass man solche Steuerprobleme „erst international lösen müsse“, und dass es notwendig sei die Selbstanzeige abzuschaffen, oder die Strafen zu erhöhen. Diese Argumente erscheinen als Nebelkerzen, denn es bedürfte schlicht der systematischen Zusammenführung solcher Daten, die amtlich bekannt und/oder öffentlich zugänglich sind. Die „üblichen Verdächtigen“ findet man zumeist durch Auswertung der Anklagen gegen Bank(st)er und „Berater“ der US-Steuerbehörden, ihre Vita und die Kaderschmieden deren Besuch sie sich berühmen. Dafür bedarf es nicht einmal einer „Schlapphut-Ausbildung“ beim Geheimdienst.

### **Steuerhinterziehung Deluxe: Keine Schenkungsteuer bezahlen?**

Wenn es zutrifft, dass es eine massenhafte Steuerhinterziehung ohne nachhaltige effiziente Kontrolle durch den Staat gäbe, dann wäre die grundsätzliche Frage nach der Steuergerechtigkeit berührt. Nicht Einzelfälle in bestimmten Bundesländern, sondern die faktische Ungleichbehandlung wäre als Einladung zu verstehen, (abermals) beim Bundesverfassungsgericht die Erbschaft- und Schenkungsteuer „wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits oder verfassungs-

widriger Fehlbesteuerung“ auf den Prüfstand stellen zu lassen. Frei nach dem Motto: Warum soll eigentlich der (Steuer)Ehrliche der Dumme sein?

*Rechtsanwalt Dr. Johannes Fiala, MBA, Lehrbeauftragter für Bürgerliches und Versicherungsrecht (Univ.) und Dipl.-Math. Peter A. Schramm, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Versicherungsmathematik, Aktuar Deutsche Aktuarvereinigung e.V.*

## Forum

### **Berühmte Juristen Sommerrätsel**

Für alle Rätselfreunde ist es wieder soweit: Bevor sich das Berliner Anwaltsblatt in die Sommerpause verabschiedet, gilt es wieder drei berühmte Juristen zu finden. Die Lösungen sollten bis zum **20. Juli 2013** entweder per E-Mail oder per Post an die Redaktion (siehe Impressum) gesandt werden. Unter allen richtigen Einsendern verlosen wir zwei Exemplare des Tagungsbandes „Unternehmensstrafrecht“ aus dem Verlag De Gruyter (siehe Infokasten). Viel Spaß und vor allem Erfolg beim Rätseln.

### **Ein erfolgreicher Jurist, aber trauriger Vater**

Geboren wurde er als Sohn eines Juristen und späteren Kronanwalts in einer Provinzhauptstadt. Schon mit 15 Jahren verließ er das Elternhaus, um ein entferntes Gymnasium zu besuchen, und studierte dann Jura in wechselnden Universitätsstädten. Auch als Referendar war er an verschiedenen Amtsgerichten seines Heimatlandes tätig, bis er mit 35 selbst Amtsrichter wurde und ein Jahr später seine damals erst 18jährige Frau Elisabeth heiratete. Das Paar bekam zwei Töchter und zwei Söhne, deren einer 22jährig in einem großen Krieg blieb, während der andere schon früh ein Problemkind wurde, was sich nicht nur in schlechten Schulnoten (er blieb zweimal

sitzen) und dadurch bedingten mehrfachen Schulwechseln, sondern auch in häufigen und längeren Erkrankungen und teils lebensgefährlichen Unfällen äußerte (ein schwer beladener Fleischwagen rollte über ihn und sein neues Fahrrad hinweg). Der Gesuchte dagegen wurde dank seines Fleißes und seiner Disziplin nicht nur an das oberste Gericht der Hauptstadt, sondern mit 56 sogar zum höchsten Gericht des Staates berufen, obwohl auch ihm seine Gesundheit zu schaffen machte. So konnte er wegen eines ärztlich diagnostizierten Magenleidens seine Mahlzeiten nur im Liegen einnehmen. Drei Jahre später begeht sein Sohn eine so schwere Dummheit, dass der Vater für den Rest seines Lebens nicht mehr froh wird, während die etwas prude Mutter nach Kenntnis des Vorfalls zunächst nur äußert: „Gott sei Dank, nichts Sexuelles!“. Gestorben ist unser Mann 85jährig, nachdem er sieben Jahre nach seiner Pensionierung einen noch heute von Fachleuten zitierten juristischen Aufsatz veröffentlicht hatte.

### **Ein Jurist als politischer Störenfried**

Als einziger Sohn einer quasi in der Diaspora lebenden Familie begann der körperlich etwas Benachteiligte schon früh damit, Obrigkeiten hartnäckig in Frage zu stellen, was seiner schon mit 24 aufgenommenen Tätigkeit als Rechtsanwalt in seiner Heimatstadt auch zunächst zugutekam. Denn mit 36

wurde er zum Richter am höchsten Gerichtshof seines Königreiches, später zum „Kronoberanwalt“ berufen, was seinen Ehrgeiz aber nicht befriedigte, so dass er in die Politik wechselte. Auch hier war er aufgrund seines überragenden juristischen Talents und seiner Redegewalt so erfolgreich, dass er alsbald zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses und zweimal zum Justizminister seines Landes aufstieg. Die eigentliche, ihn berühmt machende Karriere begann jedoch erst in seinem 60. Lebensjahr, als er sich in einem anderen Parlament als „Speerspitze“ einer weltanschaulichen Opposition mit einem ganz großen „Berühmten Juristen“ anlegte. Dieser Kampf endete für ihn tragisch, weil das Oberhaupt, dessen Rechte er so vehement vertreten hatte, den von ihm ersehnten Orden am Ende nicht ihm, sondern ausgerechnet seinem Widersacher verlieh. Mit 79 an Lungenentzündung gestorben wurde unserem Mann immerhin als Leiche auf allerhöchsten Befehl die Ehre zuteil, im Vierspänner durch die Mitte eines berühmten Tores gefahren zu werden, was traditionell nur dem Throninhaber gebührte.

### Eine mutige Richterin und Rechtsanwältin

Aufgewachsen und zur Juristin ausgebildet wurde sie unter einem Regime ih-

res Heimatlandes, das Frauen größere Berufschancen einräumte als die nachfolgende Rechts- und Staatsform, weshalb sie zunächst auch bis zu ihrem 30. Lebensjahr aufgrund ihrer Beharrlichkeit als eine von wenigen Frauen, nach anderer Information sogar als die erste Frau Richterin, und zwar am Stadtgericht ihrer Hauptstadt werden konnte. Von der neuen Regierung zur Abdankung gezwungen arbeitete sie als Rechtsanwältin und spezialisierte sich auf die Verteidigung von Angeklagten in politischen Prozessen, wobei sie durch ihr Eintreten für Meinungsfreiheit, die rechtliche Gleichstellung der Frau und die Rechte der Kinder nicht nur in ihrer Heimat bewundert, sondern weltberühmt wurde. Gleichzeitig gründete und führte sie humanistische Organisationen und veröffentlichte eine Reihe von Büchern, so vor allem eine Dokumentation über die Lage der Menschenrechte in ihrem Land. Für ihr mutiges anwaltliches Streben nach Wahrheitsfindung, u.a. im Prozess um die Tötung von Studenten an der hauptstädtischen Universität, ist sie mehrmals ins Gefängnis geworfen worden. Sie wurde im Ausland häufig für ihre Anstrengungen für Demokratie und Menschenrechte ausgezeichnet und erhielt im Alter von 56 einen weltweit anerkannten Preis. Trotz der erlittenen Repressionen ist sie Anhängerin der in ihrer Heimat vertretenen

Glaubensrichtung geblieben und sorgte deshalb im Ausland für einen Eklat, als sie diese gegen satirische Lächerlichmachung verteidigte. Nachdem ihre Regierung allerdings gewaltsam ihr Bankschließfach geöffnet und ihre dort verwahrten Medaillen und Urkunden beschlagnahmt hatte, ging sie ins Exil, wo sie heute noch lebt.

*Peter Heberlein/  
Eike Böttcher*

## Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis startet 2013

### Neuer Moot Court soll Lehrangebot der juristischen Fakultäten zur Anwaltsausbildung erweitern

Moot Courts, bei denen sich Jura-Studenten im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung vor einem „fiktiven Gericht“ als Prozesspartei mit einem Fall auseinandersetzen, sind nicht neu. Aber einen zentral ausgetragenen, bundesweiten Wettbewerb, der die Tätigkeit eines Anwalts im deutschen Rechtssystem nachbildet und in den die Anwaltschaft einbezogen wird, gibt es derzeit in Deutschland noch nicht. Deshalb hat die Hans Soldan Stiftung zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein und dem Deutschen Juristen-Fakultätstag den bundesweiten, jährlich stattfindenden Soldan Moot zur Anwaltlichen Berufspraxis (kurz: Soldan Moot) ins Leben gerufen. Die Entwicklung der Moot Fälle sowie die organisatorische Durchführung des Wettbewerbs obliegt Prof. Dr. Christian Wolf vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der juristischen Fakultät Hannover, in Zusammenarbeit mit den Veranstaltern (siehe Berliner Anwaltsblatt 2013, S. 134).

Der Soldan Moot soll das Lehrangebot der deutschen juristischen Fakultäten auf dem Gebiet der anwaltsbezogenen Juristenausbildung erweitern und die Fakultäten anregen, das anwaltsbezo-



Kempf/Lüderssen/Volk  
**Unternehmensstrafrecht**  
Verlag De Gruyter 2012  
XXVIII, 414 Seiten, 79,95 Euro  
ISBN 978-3-11-028316-7

Das Unternehmensstrafrecht wird kommen – auch für Deutschland – sagen in der europäischen Strafrechtspolitik erfahrene Juristen. Andere Experten sind sich da nicht so sicher. Fest steht nur, dass der Klärungsbedarf auf diesem

Gebiet ständig wächst. Deshalb hat es im Rahmen des Projektes »Economy, Criminal Law, Ethics« (ECLE) am Institute for Law and Finance der Goethe-Universität Frankfurt am Main Ende November 2011 ein Symposium über Unternehmensstrafrecht gegeben, das die Diskussionen in ihrer Entwicklung nachzeichnet, den gegenwärtigen Stand wiedergibt und Zukunftsperspektiven entwickelt. Dementsprechend zahlreich waren die Vorträge, die nun in einem neuen Sammelband publiziert werden.



Manfred Wissmann

gene Ausbildungsangebot von sich aus weiterzuentwickeln. „Die Anwaltschaft wird bei den bestehenden Wettbewerben kaum einbezogen. Und die Teile der Anwaltschaft, die sich an internationalen Moots nicht beteiligen können oder wollen, haben keine Gelegenheit, im Rahmen einer Wettbewerbswoche Kontakt zu den an der Anwaltstätigkeit interessierten Absolventen zu bekommen. Dies betrifft insbesondere kleinere und mittelständische Kanzleien“, so Rechtsanwalt Manfred Wissmann, Vorstand der Hans Soldan Stiftung, welche die Fördermittel für die Aus- und Weiterbildung von Studierenden der Rechtswissenschaft, Rechtsreferendare und Rechtsanwälte bereitstellt.

Der Soldan Moot soll anhand eines fiktiven Falls ein Gerichtsverfahren vor einem deutschen Landgericht simulieren. Thematisch wird jedes Jahr ein Anwaltsregressprozess behandelt, in dessen Rahmen sich die Studierenden mit der forensischen Tätigkeit von Rechtsanwälten vertraut machen. Als Interessenvertreter müssen sie einen Fall rechtlich analysieren, Beweismittel würdigen und Rechtsmeinungen formulieren. Dabei sollen sie sich auch mit den Gegenargumenten auseinandersetzen und das Gericht schließlich von ihrer Position überzeugen. Neben juristischen Kenntnissen sollen Studierende dabei auch Soft Skills, wie freie Rede, Argumentations- und Plädoyer-Technik und Teamwork einüben.

Ausgezeichnet werden:

- der beste Klägerschriftsatz („Der Bundesrechtsanwaltskammer-Preis“)
- der beste Beklagtschriftsatz („Der Deutsche Anwaltsverein-Preis“)
- die beste mündliche Leistung in der Vorrunde („Der Deutsche Juristen Fakultätentag-Preis“)
- der Sieger im Finale („Der Hans Soldan-Preis“)

Der Terminplan für den ersten Soldan Moot Court sieht am 4. Juli 2013 die Ausgabe des Falls (Download auf [soldanmoot.de](http://soldanmoot.de)) vor. Bis zum 8. August 2013, 24 Uhr muss die Klageschrift in elektronischer Form und bis zum 12. September 2013, 24 Uhr muss die Klageerwiderungsschrift in elektronischer Form eingereicht werden. Das Finale, die mündliche Verhandlung, findet vom 10. bis 12. Oktober 2013 in Hannover statt.

Alle Informationen sowie die Teilnahmebedingungen finden Sie unter [www.soldanmoot.de](http://www.soldanmoot.de).

*Mitteilung der Hans Soldan Stiftung*

## Bücher

Von Praktikern gelesen

**Ernst-Otto Bruckmann**

**Mietmängel von A-Z**

Deutscher Anwaltverlag  
7. Auflage 2013, 360 Seiten, broschiert,  
59,00 EUR  
ISBN 978-3-8240-1295-4



„Dazu gab's doch eine Entscheidung ... wo habe ich das gelesen...“ Wer kennt das nicht als Mietrechtler:

Durch die Lektüre der Fachzeitschriften weiß man, „dass da

was war“, findet es in der Flut der Veröf-

fentlichungen aber nicht so schnell. Auch in Zeiten der Internet-Datenbanken ist die tabellarische Übersicht über Mietmängel von A-Z für den Mietrechtsspraktiker ein unschlagbares Hilfsmittel. Das jetzt in 7. Auflage erschienene Werk behält das bewährte Konzept bei: Die aussagekräftigen Schlagworte sind alphabetisch sortiert, der Sachverhalt nebst wesentlicher Rechtsfolge ist knapp dargestellt und mit einer Fundstelle versehen. Ergänzt wird die Darstellung durch ein Stichwortverzeichnis, das seit dieser Auflage auch mit Seitenverweisen versehen ist. Der besondere Wert für die tägliche Praxis liegt in der fachlichen Aufbereitung: Dem Autor gelingt es in den Anmerkungen - trotz der kompakten Darstellung - die Entscheidungen auch einzuordnen. Durch die langjährige Erfahrung des Autors als Richter ist sichergestellt, dass man nicht zufällig auf „irgendein“ ein Urteil stößt (das vielleicht auch noch auf einem exotischen Sachverhalt basiert), sondern eine Fundstelle hat, mit der man auch juristisch argumentieren kann.

*RA Johannes Hofele,  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Sprecher des AK Mietrecht und WEG  
im Berliner Anwaltsverein*

# BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE BITTE PER EMAIL

[CB-VERLAG@T-ONLINE.DE](mailto:CB-VERLAG@T-ONLINE.DE)

## Termine

## Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
18.06.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht	Siegfried Fahr	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
19.06.	Besichtigung der neuen Justizvollzugsanstalt Heidering, Großbeeren	Ilse Hinske	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
19.06.	Das neue Gebührenrecht im Zuge des 2. KostRMoG (Neuerungen zum 01.07.2013)	Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.06.	Vergaberecht für Anfänger IV – Einführung in die VOF	Bastian Haverland Armin Preussler	Behörden Spiegel www.behoerden-spiegel.de
21.06.	Geh nicht vorbei am GNotKG: Berechnung der Notarkosten ab 1.7.2013	Gerhard Menzel Martin Filzek	Martin Filzek Seminare www.filzek.de
26.06.	After Work Lounge: ra-micro auf Smartphones & Tablets nutzen	Thomas Schmidt	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.kunden.ra-micro.de
26.06.	Das neue Gebührenrecht im Zuge des 2. KostRMoG (Neuerungen zum 01.07.2013)	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.06.	ÖPNV-Dienstleistungen im Vergabewettbewerb	Dr. Eva-D. Leinemann Dr. Thomas Kirch	Behörden Spiegel www.behoerden-spiegel.de
26.06.	RVG Neuerungen zum 01.07.2013 durch das 2. KostRMoG	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
01.07.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
04.07.	Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG)	Werner Tiedtke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
31.07.	Anwaltsworkshop: Schriftverkehr/Elektronischer Rechtsverkehr	Thomas Schmidt	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.kunden.ra-micro.de
05.08.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
14.08.	Rechtsanwalt - erfolgreich starten, erfolgreich bleiben	Arne Böhling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
16.08.	RVG in sozialrechtlichen Angelegenheiten mit den Neuerungen durch das 2. KostRMoG	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
16.08.	RVG-Reform 2013 - Gebührenoptimierung unter neuen Bedingungen	Sabine Jungbauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.08.	Hartz IV - ALG II „Marktlücke“ zur Umsatzsteigerung (7 Zeitstunden § 15 FAO effektiv)	Arne Böhling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
21.08.	Wohnungseigentumsrecht: Die aktuelle Rechtsprechung des Landgerichts Berlin Maklerrecht	Ursula Ehrensberger Lukas Wenderoth Karsten Gottwald	Berliner Arbeitsgemeinschaft Wohnungseigentumsrecht

## Termine

22.08.	Start Fachanwaltslehrgang Familienrecht		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
30.08.	Kosten der Unterkunft im Recht der Grundsicherung und der Sozialhilfe	Astrid Lente-Poertgen	DAI www.anwaltsinstitut.de
30.08.	Start Fachanwaltslehrgang Sozialrecht		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.09.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
03.09.	Die effektive ZV für jeden Gläubiger	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
04.09.	Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG)	Werner Tiedtke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.09.	Hartz IV - Intensiv Problemerkennung und -lösung in Perfektion	Arne Böthling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
13. - 14.09.	Anwaltliche Begleitung der Personalarbeit - arbeitsrechtliche Probleme im laufenden Arbeitsverhältnis	Dr. Hans F. Eisemann Werner M. Mues	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.09.	4. Berliner Gespräche im Immobilienrecht		Deutsche Anwaltakademie www.anwaltakademie.de
13.09.	Zwangsvollstreckung nach neuem Recht	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
17.09.	Die Beschaffung von Bauleistungen nach der neuen VOB/A	Dr. Oliver Homann	Behörden Spiegel www.behoerden-spiegel.de
18.09.	Der Deal im Strafverfahren aus richterlicher Sicht - Verständigung im Strafverfahren – Theorie und Praxis	Sönke Volkens Dr. Dirk Lammer	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
18.09.	Hartz IV - Intensiv Problemerkennung und -lösung in Perfektion	Arne Böthling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
18.09.	Social Media Marketing für Rechtsanwälte Workshop	Thomas Schwenke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
18.09.	Verständigung im Strafverfahren – Theorie und Praxis	Sönke Volkens Dr. Dirk Lammer	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
19.09.	Social Media Recht für Rechtsanwälte Workshop	Thomas Schwenke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
20.09.	RVG aktuell: Gebührentatbestände effektiv ausschöpfen	Karin Scheungrab	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.09.	IT-Sicherheits-Workshop	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
26.09.	Die effektive ZV für jeden Gläubiger	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.09.	Vergaberecht für Anfänger – Einführung in die Sektorenverordnung		Behörden Spiegel www.behoerden-spiegel.de

## Inserate



RA-MICRO ist Marktführer für Anwalts-EDV in Deutschland. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Standort **Berlin** einen

### Programmredakteur (m/w)

**Voraussetzungen:** abgeschlossenes Hochschulstudium, Autorenbegabung, sehr gute EDV-Kenntnisse und EDV-Affinität, weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Präsentationsfähigkeit vor Publikum, hohe verbale Kompetenz und Teamfähigkeit.

**Aufgaben:** umfassende Betreuung der Funktionalität eines RA-MICRO Programmteiles: Handbuch, Hilfen, Öffentlichkeitsarbeit, News-Informationen der RA-MICRO Organisation und Kunden-, Video- und Publikumspräsentationen, Anwendervorschläge, Problemanalysen, Verbesserungsvorschläge, Betreuung der laufenden Programmentwicklung und des Supportes, Programmtest, Qualitätssicherung, Beobachtung und Auswertung der relevanten Rechtsprechung und Gesetzgebung.

**Ansprechpartner:** Frau Dr. Ott (r.ott@ra-micro.de)

### Büroräume am Ku'damm / Ku'damm-Kanzlei

Insolvenzverwalterkanzlei bietet vier hochwertig ausgestattete und neu renovierte Büroräume in 1A-Ku'damm-Lage am Adenauer Platz für insgesamt EUR 2.500,00 warm netto inkl. NBK, Einzelanmietung ebenfalls möglich. Der große repräsentative Besprechungsraum, der hochwertige Empfangsbereich und die Gemeinschaftsflächen können selbstverständlich mitgenutzt werden. Eine kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht. Gerne auch für StB, WP, Notare.

Tel.: 030/88713570

### Anwaltskanzlei sucht Kollegen/in,

vorzugsweise in den Bereichen Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, zur Ergänzung und gemeinsamen Nutzung von repräsentativen Kanzleiräumen in Berlin-Mitte.

**Telefon: (030) 20 62 489 0 · E-Mail office@bgkw-law.de**

### Schöner heller Büroraum

(ca. 26 qm/ggf. möbliert) in repräsentativem Altbau, Bel-etage, in Mitte / Dt. Theater nebst Sekretariat und guter Infrastruktur für Kollegin/en oder Steuerberater/in in guter Bürogemeinschaft ab **Juli 2013 oder später**.

Kontakt: 44043066 / office@kanzlei-thimm.com

**Münchener Rechtsanwaltskanzlei** mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

### Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2013-1** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Hallo, liebe Kollegen in Berlin !

Hier können Sie Ihre **Kanzlei-(Zweig-)Niederlassung an der Nordsee** i. Krs. Cuxhaven zum „Immobilienpreis inflations-sicher“ erwerben! Gebe aus Altersgründen meine seit 36 J. bestens eingef. - laufende - Kanzlei incl. Wohn-u. Kanzleigebäude (2 ETW: 44 qm + 137 qm u. Kanzlei-ETW 124 qm) in Top-Lage einer Gross-Gem. v. d. Toren Bremerhavens i. LKrs. Cuxh. o h n e jede Abfindungsforderung zum reinen Immobilien-Kaufpreis ab. – Arbeitseinführung in die Mandantschaft ist selbstverständlich.

Exposé per e-mail anfordern:  
[kanzlei@dr-schultze-petzold.de](mailto:kanzlei@dr-schultze-petzold.de)

### Ihre Kanzlei direkt am Hackeschen Markt

Besprechungsraum u. Arbeitsraum zur Mit-Nutzung

**250,00 €** zzgl. USt. / Monat. **Tel. 030 - 311 69 85 95**

### Bürogemeinschaftler gesucht / City West

FA für ArbR + MietR/WEG-R bietet Kollegen/Kollegin Anwaltszimmer (ca. 18 qm) nebst eigenem Sekretariat (auf Wunsch auch möbliert) in modernen, repräsentativen Räumen in Tauentzien-Seitenstraße einschließlich Mitnutzung von Gemeinschaftsflächen (Besprechungsraum, Archivraum etc.) und technischer Infrastruktur. Kollegiale Zusammenarbeit und wechselseitige Vertretung sind erwünscht.

RA Pitz-Paal – Tel. 030/881 28 18 – mail@spkanzlei.de

### Bürogemeinschaft in Friedrichshain/Mainzer Str.

sucht eine(n) nette(n) Kollegen/-in für 14 qm Zimmer ab 01.08.2013, helle Räume, günstige Miete (ca. 280,- € warm zuzügl. MwSt.), auch für Berufsanfänger geeignet. Mitbenutzung der Infrastruktur (Sekretariat; Besprechungsraum) eingeschlossen.

**Telefon (030) 442 97 48**

### Kanzleiraum in Mitte zu vermieten

Wir bieten in unserer repräsentativen Kanzlei (gute Lage, Altbau, hohe Wände, hochwertiges Parkett, etc.) in der Reinhardtstr. 15, 10117 Berlin, nahe S-Friedrichstr., ab September 2013 einen Raum (ca. 26 qm) zur Miete. Die junge Kanzlei ist wirtschaftsrechtlich ausgerichtet. Eine Zusammenarbeit ist erwünscht. Die Warmmiete beträgt 798 EUR incl. Besprechungsraum und Reno-Arbeitsplatz.

Anfragen an [kanzlei@liess-kassner.de](mailto:kanzlei@liess-kassner.de).

### RA / Notar in City-West-Lage sucht Nachfolger

Einarbeitungszeit möglich und notwendig

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2013-3** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

RA PartG mit zivilrechtlicher Ausrichtung u.a. im Immobilien- und Familienrecht bietet im Haus des Lehrers **am Alex ca. 25 qm hellen Büroraum** nebst anteiliger Nutzung eines großen, repräsentativen Besprechungsraumes, beides mit Berlin-Weitblick, zur **Anmietung ab 01. Juli 2013**. Eingerichteter Sekretariatsplatz kann mitgemietet werden. Miete VH. Anfragen: [friedrich@pwklose.de](mailto:friedrich@pwklose.de) oder 030/22 50 50 30.

### Bürogemeinschaft in Steglitz

bietet in verkehrsgünstiger Lage in sich geschlossene Kanzleiräume (ca. 47 qm: 2 Zimmer, 1 Wartebereich, 1 WC, Kochecke, Keller, Parkplätze) ab Juli 2013.

Wir suchen eine(n) aufgeschlossene(n), zuverlässige(n) Kollegin oder Kollegen mit dem langfristigen Ziel gemeinsamer Berufsausübung, gemeinsamen Außenauftritts o.Ä. Eine nette und kollegiale Arbeitsatmosphäre und gegenseitige Urlaubsvertretung sind uns wichtig.

Anfragen bitte an: [kontakt@rechtsanwalt-steglitz.de](mailto:kontakt@rechtsanwalt-steglitz.de)

### 1-2 Top-Büroräume am Gendarmenmarkt

Biete günstig zur Untermiete 1-2 hochwertig möblierte (USM-Haller) und voll ausgestattete sowie helle Büroräume (30 und 36 m<sup>2</sup>) in der Charlottenstraße am Gendarmenmarkt. Ideal für wirtschaftsberatende Kanzlei oder Verband.

Tel.: 0176 / 104 248 38

### Bieten 1-3 moderne Kanzleiräume in guter Lage am Kurfürstendamm.

Telefon: 0151-46633654

### Anwaltsnotar sucht Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten

zur strategischen Zusammenarbeit und mit Notarkollegen, die sich für ihr Notariat eine Nachfolgelösung wünschen.

[berliner-notar@gmx.de](mailto:berliner-notar@gmx.de)

## Petra Veit

### Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei  
bei Engpässen  
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

[veit@notarservice.eu](mailto:veit@notarservice.eu) • [www.notarservice.eu](http://www.notarservice.eu)

### Bürogemeinschaft in Potsdam-West

Arbeits- und sozialrechtliche Fachanwaltskanzlei für Arbeitnehmer bietet ab sofort die Nutzung eines Büorraumes an. Die Nutzung des Sekretariates ist möglich, aber nicht erforderlich.

Kontakt: **Rechtsanwälte Imhof Koch Scherer**,  
Tel-Nr. (0331) 245 635, Homepage: [www.rahiks.de](http://www.rahiks.de)

### 1-2 Räume / Steglitz-Schloßstraße

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet 1 - 2 repräsentative Büroräume zur Untermiete in Steglitzer Schloßstraße an (ab EUR 300,- brutto warm). Nebenräume und großzügiges Besprechungszimmer können mitbenutzt werden. Zusätzlich evtl. Arbeitsplatz im Sekretariat vorhanden.

Tel. 030/897 355 99

[www.kanzlei-von-stein.de](http://www.kanzlei-von-stein.de)

## Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen

in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunapass, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Apartment Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen.

Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · [www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoeve.html](http://www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoeve.html)



**Fachanwälte gesucht**

zur Gründung einer Bürogemeinschaft im Fachanwaltshaus neben dem Amtsgericht Potsdam.

[dr@michael-kirchhoff.com](mailto:dr@michael-kirchhoff.com); [www.michael-kirchhoff.com](http://www.michael-kirchhoff.com)

**Anwaltsservice für alle Fälle**

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

**Dynamischer Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz,**

mit mehr als zehnjähriger Berufserfahrung in Wirtschaftspraxis sucht neue berufliche Herausforderung im Wettbewerbs-, Marken-, Urheber- und IT-Recht. Bevorzugt in kleiner Anwaltssozietät in Berlin. Weitere Informationen gern bei Interesse auf Anfrage unter

[GewerblicherRechtsschutz-Berlin@gmx.de](mailto:GewerblicherRechtsschutz-Berlin@gmx.de).

**Langjährig geführte Einzelkanzlei**

im Havelland aus Altersgründen zeitnah zu günstigen Konditionen abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2013-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

**Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht**

Wir suchen zur Verstärkung unserer Kanzlei Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit den Schwerpunkten Strafrecht, Arbeitsrecht, Zivilrecht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2013-4** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

**Rechtsanwältin mit mehrjähriger Berufserfahrung (FA-Kurs Arbeitsrecht) sucht freie Mitarbeit im**

Arbeits-/Sozialrecht. Tel.: 0152 - 56 37 84 65

**Anwalt gesucht, der Erfahrungen hat mit Liegenschaftsfonds Berlin**

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2013-5** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Zu verkaufen: **NJW gebunden**, Jahrgänge 1975-1999,

**DNotZ 1982-1999**, Preis VS,

Tel. (030) 219 677 09 - Mobil: 0178 / 364 19 74

**Repräsentative Büroräume (1a Lage)**

in Zehlendorf-Mitte, Gesamtmietfläche: 317 m<sup>2</sup> (9 Räume), 14,00 €/m<sup>2</sup> zzgl. Nebenkosten und USt. zu vermieten.

**RA'e Glantz GbR,**

Tel. 0172/3019418, Email: [r.glantz@glantzgbr.de](mailto:r.glantz@glantzgbr.de)

**Schöner Büroraum (27 qm<sup>2</sup>) in Mitte**

ab sofort zu vermieten, € 800,- plus MwSt., warm, inkl. Telefon, Strom, Heizung, Reinigung. Sekretariatsarbeitsplatz / Besprechungsraum optional. Details nach Absprache.

Tel.: 030 - 25 76 17 97-0 oder [contact@epa-berlin.com](mailto:contact@epa-berlin.com)



© Reuters  
\* 5€ zzgl. Kosten einer normalen SMS. 4,83€ gehen direkt an ADH.

**Hochwasser 2013****Jetzt spenden!**

Durch sintflutartige Regenfälle hat die Hochwasserlage vielerorts verheerende Ausmaße angenommen. Mit den Folgen werden die Menschen noch lange zu kämpfen haben. Aktion Deutschland Hilft leistet Hilfe. Helfen auch Sie den Menschen - mit Ihrer Spende.



Spendenkonto 10 20 30, Sozialbank Köln (BLZ 370 205 00)

Stichwort: Hochwasser

Charity-SMS: Senden Sie ADH an die 8 11 90 (5€\*)

Oder online: [www.Aktion-Deutschland-Hilft.de](http://www.Aktion-Deutschland-Hilft.de)



**Aktion Deutschland Hilft**  
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

DIE AUSGABE 7-8/2013 DES  
**BERLINER ANWALTSBLATT**  
ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM AUGUST .

**ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 7-8/2013 IST AM 29.07.2013**

**VOM 1. BIS 26. JULI MACHEN WIR BETRIEBSFERIEN.  
UNSER BÜRO IST IN DIESER ZEIT NICHT REGELMÄßIG BESETZT, ABER PER E-MAIL ERREICHBAR.**

**CB-VERLAG CARL BOLDT**

TEL. (030) 833 70 87 | MAIL: [CB-VERLAG@T-ONLINE.DE](mailto:CB-VERLAG@T-ONLINE.DE)

# Terminsvertretungen

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten  
**im Großraum Brandenburg/Havel**  
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

**ANDREAS WOLF**

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21  
14776 Brandenburg  
Tel.: 03381/22 66 51  
Fax: 03381/22 66 56

Terminsvertretungen vor den Gerichten in  
**Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben**  
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

## BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

**Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe**  
Magdeburger Straße 21  
14770 Brandenburg  
E-Mail: [kanzlei@scherbarth-partner.de](mailto:kanzlei@scherbarth-partner.de)  
Telefon: 03381/324-717  
Telefax: 03381/30 49 99

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

## Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

**RA Michael Richter**

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
[anwalt@kanzleirichter.de](mailto:anwalt@kanzleirichter.de)

## Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

**Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,**  
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen  
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

# ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen  
aller Art an folgenden Kanzleistandorten  
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,  
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,  
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,  
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,  
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,  
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,  
E-Mail: [RA.Ciper@t-online.de](mailto:RA.Ciper@t-online.de), [www.Ciper.de](http://www.Ciper.de)

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK „**TERMINSVERTRETUNGEN**“ SIND SIE BEI ÜBER

**16.800 RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN, BRANDENBURG  
UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.**

**CB-VERLAG CARL BOLDT**

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | [CB-VERLAG@T-ONLINE.DE](mailto:CB-VERLAG@T-ONLINE.DE) | [WWW.CB-VERLAG.DE](http://WWW.CB-VERLAG.DE)



Deutsche Anwalt- und  
Notar-Versicherung  
Sonderabteilung der ERGO  
Lebensversicherung AG



# Absicherung ist die beste Verteidigung.

**Sie möchten bei Berufsunfähigkeit keine finanziellen Einschnitte beklagen müssen? Als Rahmenvertragspartner des Deutschen Anwaltvereins für den Berufsunfähigkeitsschutz kennen wir die richtige Verteidigungsstrategie!**

Dank unserer über 100-jährigen Tradition als berufsständischer Versicherer der Anwaltschaft sind wir mit Ihren Aufgaben, Ihren Anforderungen und Ihren Wünschen in puncto Absicherung bestens vertraut. Und als Sonderab-

teilung der ERGO Lebensversicherung AG bieten wir Ihnen zugleich die Leistungsfähigkeit eines großen deutschen Versicherers.

**Sie wünschen weitere Informationen über uns und den Rahmenvertrag? Wir sind telefonisch oder per E-Mail gern für Sie da.**

**Hotline 0180 1 000747**

(3,9 ct/Min.: dt. Festnetz; max. 42 ct/Min.: dt. Mobilfunknetze)

Werktags von 9:00 – 18:00 Uhr

**[kooperation@danv.de](mailto:kooperation@danv.de) | [www.danv.de](http://www.danv.de)**